Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

28. August 1848. Nro 101. 28. Sierpnia 1848.

Kreisschreiben des k. k. galizischen Landesguberniums.

(2026) (3)

Nr. 59328. Erneuerung des Ministerialrathes Wenceslaw Ritter von Zaleski zum galizischen Landes-Gouverneur.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 30 Juli l. J. den bisherigen Ministerialrath Wenceslaw Ritter v. Zaleski zum Gouverneur von Galizien mit Einschluß des Krakauer Gebiethes und der Bukowinna zu ernennen geruht.

Diese mit Decret des hohen Ministeriums des Inneren vom 2. d. M., Zahl 2281, herabgelangte allerhöchste Ernennung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Lemberg den 8. August 1848.

Mianowanie radzcy ministerialnego, Wacława Zaleskiege, gubernatorem Galicyi.

Najjaśniejszy Pan raczył najwyższą uchwałą z d. 30. Lipca t. r. mianować dotychczasowego radzcę ministeryalnego, Wacława Zaleskiego, Gubernatorem Galicyi razem z okręgiem krakowskim i Bukowiną.

Tę, dekretem wysokiego ministeryjum spraw wewnętrznych z dnia 2. b. m., do liczby 2281, udzieloną najwyższą uchwałę podaje się niniejszém do publicznéj wiadomości.

We Lwowie dnia 8. Sierpnia 1848.

Agenor Graf von Gołuchowski,
Gubernial-Vice-Präsident.

Andreas Ettmayer Ritter v. Adelsburg, Hofrath.

Joseph Tatzauer Gubernialrath.

(1426) 3. Edikt. (2)

Nr. 6048. Mit Beziehung auf das 2. Edict vom 15. März 1847 Z. 4487 werden die aus Brody gebürtigen seit langer Zeit unbefugt abwesenden jüdischen Insassen Marcus Hersch, Chaim David Kristiampoler, Isaac Hersch Horowitz, Juda Lastmann, Jacob Teresch oder Deresch, Wolf Bruner, Moses Mundstuck, Leiser Zurawel, sammt Weib Schaindel, Söhne Juda, Samuel, Töchter Pesie und Malke und Marcus Schapira zum letzten Male aufgefordert binnen sechs Monaten vom Tage der Einschaltung dieses Edicts in das Amtsblatt der Lemberger polnischen und Wiener Zeitung, nach Brody zurückzukehren, und ihre Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens sie nach dem Auswanderungspatente vom 24. März 1832 behandelt werden würden.

Vom k. k. Kreisamte.
Złoczów am 18. May 1848.

Pozew 3ci

Nr. 6048. Odnosząc się do pozwu 2go z dnia 15. Marca 1847, do l. 4487. wzywa się niniejszem ostatni raz od dawna nieobecnych, w Brodach zrodzonych żydów Marka Herscha, Chaima Dawida Kristiampolera, Izaaka Hersza Horowitza, Judę Lastmanna, Jakóba Teresza albo Deresza, Wolfa Brunera, Mojzesza Mundstucka, Leizera Zurawla z żoną Szaindlą, Synami Judą, Samuelem, córkami Pesią i Małką i Marka Szapirę, ażeby w ciągu 6. miesięcy po umieszczeniu pozwu niniejszego w dzienniku urzędowym gazety Lwowskiéj i gazety Wiedeńskiéj do Brodów powrócili i z nieobecności usprawiedliwili się, inaczej postępiono by sobie z nimi podług patentu z dnia 24. Marca 1832.

Od c. k. Urzędu obwodowego.
W Złoczowie dnia 18 Maia 1848.

(1426) III. Edikt. (2)

Nro. 6032. Die Brodyer Juden Samuel, David und Rachel Geschüber oder Jeschive, Israel Brück sammt Weib Ettel, Söhnen Michel und Joseph Brück, dann Hersch Leib Gelbert werden mit Beziehung auf das 2. Edikt vom 8. Juli 1847 zum letzten Mahle aufgefordert, binnen sechs Monathen bei Vermeidung ihrer Behandlung nach dem a. h. Auswanderungspatente vom 24. März 1832 nach Brody zurückzukehren, und ihre Abwesenheit zu rechtfertigen.

Vom k. k. Kreisamte.

Zloczow am 18. Mai 1848.

Pozew 3ci.

Nr. 6032. Odnosząc się do pozwu 2go z dnia 8go Lipca 1847 wzywa się ostatni raz żydów brodzkich Samuela, Dawida i Rachelę Geschüber albo Jeschive, Izraela Brück z żoną Ettelą, synami Michałem i Józefem Brück, w reszcie Hersza Lejbę Gelberta, ażeby w ciągu sześciu miesięcy do Brodów powrócili i z nieobecności usprawiedliwili się inaczej postąpionoby sobie z nimi podług patentu z dnia 24. marca 1832.

Od c. kr. urzędu obwodowego.

W Złoczowie dnia 18, Maja 1848.

(1989) Kundmachung.

Nr. 26717 — 1848 Verzeichniß der von dem Ministerium des Handels am 23. Juli 1848 verliehenen ausschließenden Privilegien.

Nr. 55325—Z. 2119 Paul Körney, Büchsemacher beim k. k. 37. Linien-Infanterie-Regimente, in Lemberg auf die Erfindung eines neuen doppelläufigen Percussions-Jagdgewehres, welches durch einen eigenen Mechanismus, ohne Gebrauch des Ladstockes, mit vier Ladungen versehen werden könne auf fünf Jahre.

In öffentlichen Sicherheits-Rücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen.

Z. 116140. William Pidding Esq., in London durch Carl F. Loosey, Ingenieur in Wien, auf der Landstraße Nr. 491. auf die Verbesserung in den Methoden, gewisse vegetabilische Extracte darzustellen und das Aroma gewisser vegetabilischer Stoffe vor den Einflüssen der Atmospäre zu verwahren auf 5 Jahre.

Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angesucht.

In öffentlichen Sanitäts-Rücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums unter der Bedingung kein Bedenken entgegen, daß die zu verwendenden Gefäße aus reinem Zinn angefertiget, die kupfernen stets im besten Verzinnungszustande erhalten, und die aus Töpferthon verfertigten mit guter gesundheitsunschädlicher Glasur versehen werden; daß keine mit medizinischen Eigenschaften begabten Harze, sondern nur das gewöhnliche Kiefer- und Tannenharz in Anwendonng gebracht werde; daß keine anderen als die in der Beschreibung und in den nachträglich beigebrachten Nachweisungen namentlich angeführten Gegenstände als Kitte, oder als zwischen die Kanten zu legendes Materiale verwendet werden; daß alle zu Einhüllungen bestimmten Stoffe in möglichst reinem Zustande und dazu insbesondere nur weißes Papier, die gefärbten Stoffe aber wenigstens in möglichst reinem Zustande in Anwendung zu bringen, und die letzteren nicht mit Mineralfarben, sondern nur mit vegetabilischen für die Gesundheit unschädlichen Pigmenten versehen seien; daß sich endlich das Privilegium auf die Erzeugung von Nahrungsmitteln, wie z. B. die Extracte von Thee, Kaffeh, Hopfen und Malz 2c nicht zu erstrecken habe.

Der Fremden-Revers liegt vor.

Z. 192161. Joseph Roy, Mechaniker aus Landau in Rhein-Baiern, in Wien im Gumpendorf Nr. 87 auf die Erfindung einer neuen Art von Pipen oder Hähnen, bei welchen das Einfrieren der Flüssigkeiten gänzlich verhindert werde, und welche selbst nach längerem Gebrauche mit Vermeidung des sonst üblichen wiederholten Einschleifens mit sehr geringem Kostenaufwande leicht wieder in brauchbaren Zustand gesetzt werden könne auf ein Jahr.

Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angesucht.

In öffentlichen Sanitäts-Rücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen.

Der Fremden-Revers liegt vor.

Polizeilicher Seits wurde gegen die Person des Privilegiums-Werbers kein Anstand erhoben.

Z. 220168. Joseph Muck v. Muckenthal, unter der Firma: Joseph Muck, k. k. landesprivileg. Hutfabrikant und bürg. Kaufmann in Prag Nr. 56811 auf die Verbesserung in der Erzeugung der Uniform-Czakos, welche darin bestehe, daß das Gerippe (Unterlage Galette) derselben mit dem Deckel zugleich aus einem Stoffe im Ganzen verfertiget werde, dieselben mit einem beliebigen Stoffe von Wolle, Baumwolle, Seide u. s. w. überzogen werden können, ohne ein Heften oder Nähen zu erfordern, daß die Czakos vollkommen wasserdicht, leichter und in der Form gefälliger seien, und deren Erzeugung ohne Anwendung von Maschinen schneller und wohlfeiler bewerkstelliget werden könne auf drei Jahre.

Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angesucht.

Z. 259181. Joh. Friedr. Anton Serre, königl.

preuß. Major außer Diensten, Erblehen und Gerichtsherr auf Maxen mit Steinbach und Leuteritz bei Dresden, in Rittergut Maxen bei Dresden durch Dr. Andreas Gredler, Notar, Hof- und Gerichts-Advocaten in Wien, Stadt Nr. 1136 auf die Erfindung einer neuen Feuerungs-Construktion: 1 bei Vorrichtungen zum Schutze der Metalle vor den schädlichen Einwirkungen des Steinkohlenfeuers; 2. für einfache und vervollkommte, von außen mit Torf, Braun- und Steinkohlen zu heizende und auf ununterbrochenes Backen eingerichtete Backöfen; 3. für einen Heiz-Apparat; 4. für einen Apparat zur Erzeugung von Leuchtgas; 5. für Heitzung von Dampfkesseln und für Dampferzeugung bei hohem Drucke auf drei Jahre

Im Königreiche Sachsen wurden diese Gegenstände abgesondert patentirt, und zwar die Erbauung und Anwendung eines eigenthümlichen Backofens mit einem fünfjährigen Privilegium vom 24. März 1846, welches unterm 15. December 1846 auf zehn Jahre ausgedehnt wurde; die Ausführung einer eigenthümlichen Feuerungsanlage mit einem fünfjährigen Privilegium vom 6. August 1846, welches am 15. Dec. 1846 auf die Anwendung dieser Feuerungsanlage zu Luftheitzung zu Heitzung vom Dampfkesseln und Leuchtgaserzeugern und auf die nachträglichen Verbesserungen ausgedehnt wurde; endlich die Vorrichtung zum Schutze der Metalle vor den schädlichen Einwirkungen das Steinkohlenfeuers mit einem fünfjährigen Privilegium vom 14. Jänner 1847.

Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angesucht.

In öffentlichen Sicherheits- und feuerpolizeilichen Rücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums unter der Bedingung kein Bedenken entgegen, daß durchaus feuerfestes Materiale verwendet und für zeitgemäße Reinignng der Feuerzüge vorgedacht werde.

Der Fremden-Revers liegt vor.

Polizeilicher Seits wurde gegen die Person des Privilegiumswerbers kein Anstand erhoben.

Z. 259|81. B. Derselbe durch denselben. daselbst, auf die Verbesserung in der Anwendung einer neuen Art Luftheizung und in der Verbindung von vier verschiedenen Heizmethoden: der Luft-, Ofen-, Wasserdampf- und Wasserheizung, welche nur bei einem einzigen Heiz-Apparate und einem Torf- oder Kohlenfeuer für ganze Häuser anwendbar sei auf drei Jahre.

Im Königreiche Sachsen ist diese Erfindung seit 6. August 1846 auf fünf Jahre patentirt.

Wie oben.

Z. 267|77. Louis v. Orth in Wien auf die Erfindung einer Schnellmethode für Doppelwebestühle auf ein Jahr.

Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angesucht.

(2038) **Konkurs-Ausschreibung.** (1)

Nr. 5932. Zur Wiederbesetzung der Postmeisterstelle in Smolnica, mit welcher die „jährliche Bestallung von 200 fl. C. M. das Amtspauschale jährlicher 30 fl. C. M. des 5 0|0tigen Fahrpostportoantheils, und der Bezug der gesetzlichen Rittgebühren gegen die Cautionsleistung von 200 fl. C. M. dann gegen die Verpflichtung zur Haltung von acht diensttauglichen Pferden und zweier gedeckter viersitziger Stationskaleschen. so wie eines ordinären Wagens und der sonst erforderlichen Stall- und Amts-Requisiten verbunden ist, wird der Concurs bis fünfzehnten September l. J. eröffnet.

Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, der zurückgelegten Schulen, der Sprach- und Postmanipulations-Kenntniße, der bisherigen Beschäftigung und des tadellosen Lebenswandels, nicht minder des zur Einrichtung und Erhaltung der Poststation im fortwährend guten Zustande, gleich wie zur Cautionsleistung erforderlichen Vermögens im geeigneten Wege hieramts einzubringen.

Von der k. k. galiz. Ober-Post-Verwaltung.

Lemberg am 7. August 1848.

(2028) Licitations-Ankündigung. (1)

Nr. 13040. Nachdem die wegen Sicherstellung des Papierbedarfs für das Stanislauer k. k. Landrecht und Strafgericht, dann der Buchbinderarbeiten für alle k. k. Aemter auf das Militärjahr 1849 abgehaltene Lizitation ungünstig ausgefallen ist, so wird zur Lieferung der gedachten Objecte eine neuerliche Lizitation auf den 6. Sept. 1848 ausgeschrieben, welche in der Kreisamtskanzlei in den Vormittagsstunden abgehalten werden wird.

Lizitationslustige haben sich am obigen Termine hieramts einzufinden, wo ihnen die weiteren Licitationsbedingniße werden bekannt gemacht werden.

Das Vadium beträgt für die Papierlieferung 90 fl.
„ „ „ „ Buchbinderabeiten 50 fl. C. M.

Vom k. k. Kreisamte.

Stanislawow am 8. August 1848.

(2065) Licitations-Ankündigung. (1)

Nro. 19789. Zur Lieferung der für den Bedarf der k. k. galizischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung und ihrer Hilfsämter, der Aerarial-, Stein- und Buchdruckerei, dann der Lemberger k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, und der ihr unterstehenden Aemter, endlich der Tabak-Fabriks-Verwaltung in Winniki, im Verwaltungs-Jahre 1849 nöthigen Buchbinder-Arbeiten, wird bei dem Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Oekonomate im Exbernhardinnerinen Nonnenkloster Gebäude am 19. September 1848 in den gewöhnlichen vormittägigen

Amtsstunden eine öffentliche Versteigeruug abgehalten werden.

Diejenigen, welche hierauf lizitiren wollen, können die diesfälligen Licitations-Bedingnisse, und die Fiskalpreise der einzelnen Arbeitsartikel bei dem gedachten Oekonomate in den gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Zu dieser Lizitazion werden gegen Erlag eines Vadiums von 70 fl. C. M., nur befugte Buchbindermeister zugelassen, und auch davon sind ausgeschlossen: contractbrüchige Aerarial-Pächter, dann solche, welche wegen eines Verbrechens bestraft, oder auch nur in Untersuchung gezogen wurden, wenn diese bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Die Letzteren dürfen weder im Vollmachtsnamen eines Anderen an der gedachten Lizitazion Theil nehmen, noch von dem Ersteher der Lieferung als Bestellte für die Uebernahme der Arbeit von den Aemtern und deren Ablieferung an dieselben benützt werden. Ueberhaupt dürfen die betreffenden Aemter nur mit dem Kontrahenten oder nur mit demjenigen Bestellten, den die Cameral-Gefällen-Verwaltung zu diesem Geschäfte zugelassen findet, in Beziehung treten.

Es werden bei dieser Lizitazion, welche nicht nach den einzelnen Lieferungsartikeln, sondern mit Festhaltung der gegenwärtigen bestehenden Preise gegen Procentennachlaß im Ganzen gepflogen werden wird. Auch schriftliche versiegelte Offerte vor, oder während der mündlichen Lizitazion jedoch vor dem Abschlusse derselben von der Lizitazions-Commission angenommen. Diese müssen aber mit dem Vadium belegt seyn, die Anbothsbeträge, und den Percentennachlaß in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, mit dem Vor- und Zunamen, dem Karakter und Wohnorte des Ausstellers unterzeichnet, und durch keine den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Klausel beschränkt seyn, vielmehr die Versicherung enthalten, daß der Offerent sich den ihm bekannten Lizitazionsbedingnissen unterwerfe. Als Ersteher der Lieferung wird derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbothe als der Mindestbiether erscheint, und es wird, wenn der mündliche und schriftliche Anboth vollkommen gleich seyn sollten, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren schriftlichen Anbothen aber, jenem der Vorzug gegeben werden, für welchen eine vom Lizitazions-Commissär sogleich vorzunehmende Verlosung entscheidet.

Nachträgliche Offerte werden nicht berücksichtiget werden.

Von der k. k. galiz. Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Lemberg den 20. August 1848.

(2066) **Lizitazions-Ankündigung.** (1)

Nro. 19130. Zur Verpachtung der Propinazionsgerechtsame der Mahlmühlen, Grundstücke und der wilden Flußfischerei auf der Cameral-Herrschaft Solotwina im Stanislauer Kreise mit Einschluß des Rosulnaer Schlüssels, und der Dörfer Hwodz und Mołotkow.

Von der k. k. galizischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung wird bekannt gemacht, daß am 18. September 1848, um 9 Uhr Vormittags bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Stanislau nachstehende Nutzungsrubriken im Wege der öffentlichen Versteigerung vom 1. November 1848 angefangen, auf die Dauer Eines Jahres, oder dreier Jahre, wobei sich die Cameral-Gefällen-Verwaltung die freie Wahl vorbehält, das eine oder das andere der alternativen Resultate zu bestätigen, der Verpachtung werden ausgesetzt werden,

a) das Propinazionsrecht der Herrschaft Solotwina mit Einschluß des Rosulner Schlüssels, und der Dörfer Hwodz und Mołotkow.
b) 16 Mühlen mit Ausnahme jener zu Rosulna.
c) die nächst Solotwina gelegene Wiese Obolonia pr. 84 Joch 1208 1/2 Quad. Klaftern, die in Babcze gelegenen Wiese Czerewkowa pr. 51 Joch 887 Quad. Klafter, und die bei Mołotkow gelegene herrschaftliche Hutweide Bzowacz pr. 212 Joch 128 Quad. Klafter, worauf jedoch die Gemeinde Mołotkow das Recht der Mitweide besitzt.
d) die wilde Fischerei in dem Fluße Bystrzyca.

Die Versteigerung wird zuerst nach Sekzionen, und sodann in concreto Statt finden. Der Ausrufspreis beträgt:

Für die erste Sekzion und zwar: für das Propinazionsrecht in den Ortschaften Solotwina, Zarzyce, Manasterczany; Rakowiec; Krzywiec und Markowa, ferner für die in diesen Ortschaften befindlichen fünf Mahlmühlen, für die Wiese Obolonia, und für den zu dieser Sekzion gehörigen Theil der Fischerei zusammen . . . . . . 3305 fl. 40 1/4 kr.

Für die zweite Sezion und zwar: für das Propinazionsrecht in den Ortschaften Jabłonka, Kogrówka, Porohy und Kryczka, dann für die in diesen Ortschaften befindlichen 5 Mahlmühlen, und den zu dieser Sekzion gehörigen Theil der Fischerei ferner für das dem Wirthshause zu Jablonka zugetheilte ehemalige Gränzwach-Kasern-Gebäude, zusammen 1739 fl. 30 kr.

Für die dritte Sekzion und zwar: für das Propinazionsrecht in den Ortschaften Maniawa. Babcze und Bitkow, dann für die in diesen Ortschaften befindlichen 5 Mahlmühlen, zusammen 614 fl. 49 3/4 kr.

Für die vierte Sekzion und zwar: für das Propinazionsrecht in den Ortschaften Rosulna, Bania'

Kosmacz, Dzwiniacz, Chmielówka, Głęboka und Hlebowka zusammen . . , . 1500 fl. — kr.

Für die fünfte Sekzion und zwar: für das Propinazionsrecht in den Ortschaften Hwodz und Mołotkow, dann für die Mahlmühle tn Hwodz, für die Hutweide Bzowacz, und für die Wiese Czerewkowa, zusammen . . . . . . 587 fl. 30 kr.

im Ganzen . . 7747 fl. 30 kr.

Die wesentlichen Lizitazionsund Pachtbedingnisse sind:

1) Jeder Pachtlustige hat zu Handen der Lizitazions-Commission ein Reugeld (Vadium) mit dem 10ten Theile des Ausrufspreises bar zu erlegen.

2) Der Pächter ist verpflichtet eine Kauzion zu leisten, welche bei der dreijährigen Pachtdauer, wenn sie im Baren, oder öffentlichen Obligazionen geleistet wird, die Hälfte, wenn sie aber hypothekarisch sichergestellt wird, drei Viertheile des einjährigen Pachtschillings ohne Aufgabe zu betragen hat. Bei der einjährigen Pachtdauer ist die Kauzion nur mit ⅓ der für die dreijährige Dauer bestimmten Kauzionshöhe zu leisten.

3) Der Pachtschilling muß vierteljährig voraus, und zwar sechs Wochen von Anfang eines jeden Quartals in die Solotwiner Rentkasse berichtigt werden.

4) Die allgemeine Verzehrungssteuer hat der Pächter neben dem Pachtschillinge aus Eigenem zu entrichten.

5) Wer nicht für sich, sondern für einen dritten lizitiren will, muß sich mit einer legalen, auf dieses Geschäft speziell lautenden Vollmacht seines Komitenten ausweisen, und selbe der Lizitazions-Commission übergeben.

6) Aerarial-Rückständler, Minderjährige, und alle jene, welche für sich selbst keine gültigen Verträge schließen können, endlich jene, welche in einer Kriminal-Verhandlung standen, und vom Strafgerichte nur aus Mangel der Beweise losgesprochen wurden, sind von der Pachtung ausgeschlossen.

7) Die Kammer behält sich vor, das Resultat der sekzionsweisen oder konkretalen Verpachtung zu bestätigen, oder zu verwerfen.

8) Es werden auch schriftliche versiegelte mit dem gehörigen Stämpel versehenen Offerte angenommen werden. Diese können für die ein- oder dreijährige Pachtdauer, dann für einzelne Sekzionen, oder für alle Sekzionen zusammen gemacht werden, sie müssen aber mit dem Vadium belegt sein, den bestimmten Preisantrag nicht nur in Ziffern (in einer einzelnen Zahl) sondern auch in Worten ausgedrückt, dann den Namen, Charakter und Wohnort des Oferenten enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, welche mit den Bestimmungen des Lizitazionsprotokolls nicht im Einklange wäre, vielmehr muß darin erklärt werden, daß sich der Offerent allen Lizitazions-Bedingungen unbedingt unterzieht.

Diese Offerte sind bis zum Lizitazionstage der Stanislauer k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung am Tage der Lizitazionsabhaltung aber, und zwar vor dem Schluße der mündlichen Versteigerung der Lizitazions-Commission zu übergeben, von welcher sie wenn Niemand mehr lizitiren will, werden eröffnet, und bekannt gemacht werden.

Lautet der mündliche und schriftliche Bestboth auf einen gleichen Betrag, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben, bei gleichen schriftlichen Bestbothen entscheidet das Loos nach der von der Lizitazions-Commission an Ort und Stelle zu treffenden Veranstaltung.

Die vollständigen Bedingungen können bei der Stanislauer k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung eingesehen werden, auch werden dieselben von der Lizitazions-Commission am Tage der Lizitazion den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Lemberg den 19. August 1848.

(2031) Lizitations-Ankündigung. (1)

Nro. 6163. Von der Cameral-Bezirks-Verwaltung im Przemyśler Kreise, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der k. k. allgemeinen Verzehrungssteuer von der Fleischausschrottung und den Viehschlachtungen T. P. 10. bis 16. in den aus der Stadt

I. Przemyśl und dem Markte Niżankowice,

II. Jaroslau,

III. Mościska, und den dazu gehörigen Ortschaften, welche bei den Licitationen bekannt gegeben, und in die Pachtverträge werden aufgenommen werden; gebildeten Verzehrungssteuer-Bezirke, so wie des der Gemeinde zu Mościska bewilligten Zuschlages, nach dem Kreisschreiben vom 5. Juli 1829 Z. 5039, und dem demselben beigefügten Anhange und Tarife, dann den Kreisschreiben vom 7. September 1830 Zahl 48643, 15. October 1830, Zahl 61292 und 62027, 15. Hornung 1833 Zahl 9713, 4. Jäner 1835 Zahl 262 und vom 28. März 1835, Zahl 15565, auf die Dauer eines Jahres, nämlich vom 1. November 1848 bis Ende October 1849 mit stillschweigender Erneuerung auf ein weiteres Jahr im Falle der unterbliebenen Aufkündigung im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrem Benehmen vorläufig Folgendes bedeutet:

1) Die Versteigerung wird für den Pachtbezirk

I. Przemyśl am 4. September 1848 um 9 Uhr Vormittag,

II. Jaroslau, am 4. September 1848 um 3 Uhr Nachmittag,

III. Mościska am 5. September 1848 um 9 Uhr Vormittag bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwal-

tung in Przemyśl vorgenommen, und wenn die Verhandlung zur Beendigung nicht kommen sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden. Es wird hier bemerkt, das nach Umständen vorerst einzelne Steuerobjecte versteigert, sodann aber sämmtliche eingangsbenannte Gegenstände vereint zur Verpachtung werden ausgebothen werden.

Die Gefällenbehörde behält sich vor, ob sie mit dem Bestbiether für einzelne Objecte, oder aber mit Jenem, der als Bestbiether für alle Objecte geblieben ist, den Pachtvertrag einzugehen für entsprechend finden wird. Bis zur Bekanntmachung der dießfälligen Entscheidung haften die Bestbiether für ihre Anbothe.

2) Der Fiscalpreis ist auf den jährlichen Betrag u. z. für den Pachtbezirk

I. Przemyśl auf 8418 fl. 16 kr. C. M., wovon auf die Stadt Przemyśl . . . 7305 fl. 3 kr.
» » » Niżankowice . . 188 fl. 27 —
» » » die übrigen Ortschaften 924 fl. 46 —

II. Jaroslau auf 8292 fl. 1 kr. C. M. wovon auf die Stadt Jaroslau . . . 5291 fl. 36 kr.
» » übrigen Ortschaften . . 3000 fl. 25 —
an Verzehrungssteuer allein.

III. Mościska auf 3210 fl. 28 kr. C. M. davon
1tens. auf die Stadt Mościska
a) an Verzehrungssteuer . 1814 fl. 22 2/4 kr.
b) an 20% Gemeindezuschlag 362 fl. 52 3/4 —
2tens. auf die conzentrirten Ortschaften
an Verzehrungssteuer . . 1033 fl. 12 3/4 —
entfallen bestimmt.

3) Zur Pachtung wird Jederman zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind Jene hievon ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zur Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Die Zulassung der Israeliten zu der Licitation wird bloß auf Inländer mit der Erinnerung beschränkt, daß die Licitations-Commission bei jenen Israeliten, die ihr nicht als Inländer bekannt sind, auf die Beibringung des Beweises vor dem Erlage des Vadiums dringen werde.

Minderjährige, dann contractsbrüchige Gefällspächter, so wie auch diejenigen, welche zu Folge des neuen Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen wegen Schleichhandel, oder einer schweren Gefälls-Uebertretung in Untersuchung gezogen, und entweder gestraft, oder ob Mangel der Beweise vom Strafverfahren losgezählt wurden, letztere durch sechs auf den Zeitpunct der Uebertretung, oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre, werden zu der Licitation nicht zugelassen.

4) Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben dem 10ten Theile des Fiscalpreises gleichkommenden Betrag u. z.:
für den Pachtbezirk Przemyśl mit 841 fl. 49 3/4 kr.
» » Jaroslau » 829 fl. 12 1/4 —
» » » Mościska » 321 fl. 3 —
im Baren oder in k. k. Staatspapieren welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Vadium der Licitations-Commission vor dem Beginne der Feilbiethung zu übergeben. Der erlegte Betrag wird ihnen, mit Ausnahme desjenigen, der den höchsten Anboth gemacht, und welcher bis zur erfolgten Erledigung des Versteigerungsactes in Haftung bleibt, nach dem Abschluße der Versteigerung zurückgestellt.

5) Es werden auch schriftliche Anbothe von den Pachtlustigen angenommen; derlei Anbothe müssen jedoch mit dem Vadium belegt seyn, den bestimmten Preisbetrag, und zwar nicht nur in Ziffern, sondern auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Clausel vorkommen, die mit den Bestimmungen dieser Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingnissen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerten müssen zur Vermeidung von willkürlichen Abweichungen von den Pachtbedingungen folgendermassen verfaßt seyn:

»Ich Unterzeichneter biethe für den Bezug der Verzehrungssteuer von (hier ist das »Pachtobject sammt dem Pachtbezirke genau nach »dieser Licitations-Ankündigung zu bezeichnen) auf »die Zeit von bis
»den Pachtschilling von fl.
» kr. C. M. Sage: Gulden
» kr. C. M. mit der Erklärung an, daß »mir die Licitations- und Pachtbedingnisse »genau bekannt sind, welchen ich mich un»bedingt unterziehe, und für den obigen »Anboth mit dem beiliegenden 10percen»tigen Vadium von fl. kr. C. M. »hafte.«

So geschehen zu am 184

Unterschrift, Charakter
und Wohnung des Offerenten.

Diese Offerten sind vor der Licitation bei dem Vorsteher der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Przemyśl Einen Tag vor der betreffenden Licitation versiegelt zu überreichen, und werden, wenn Niemand mehr mündlich licitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbiether erfolgt. Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerten, wobei die Offerenten zugegen seyn können, beginnt, werden nachträglich Offerten nicht mehr berücksichtiget werden. Wenn der mündliche und schriftliche Anboth auf gleichen Betrag lauten, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben; bei gleichen schriftlichen Offerten entscheidet die Losung, die so-

gleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Licitations-Commission vorgenommen werden wird.

6) Wird bei der mündlichen oder schriftlichen Versteigerung nicht wenigstens der Fiscalpreis erreicht, so wird die Versteigerung entweder auf einen anderen Tag verschoben, oder es wird den anwesenden Personen angekündigt, daß noch bis zu einer festgesetzten Stunde desselben Tages mündliche oder schriftliche Anbothe gegen Nachweisung des erlegten Vadiums angenommen werden.

Der bei dieser abgebrochenen Licitation verbliebene Bestbiether wird jedoch von seinem Anbothe nicht enthoben, und sein Vadium bleibt einstweilen in den Händen der Licitations-Commission. Zur festgesetzten Stunde werden die bis dahin eingelangten Anbothe geprüft, und wenn hiebei ein Bestboth erzielt wird, der den Fiscalpreis erreicht oder übersteigt, so ist die Versteigerung geschlossen.

7) In Ermanglung eines dem Fiscalpreise gleichkommenden Anbothes wird auch ein minderer Anboth zur Versteigerung angenommen.

8) Nach förmlich abgeschlossener Licitation werden nachträgliche Anbothe nicht angenommen.

9) Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern licitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speciellen Vollmacht bei der Licitations-Commission ausweisen, und ihr dieselbe übergeben.

10) Wenn Mehrere in Gesellschaft licitiren, so haften für den Anboth Alle für Einen und Einer für Alle.

11) Der Licitationsact ist für den Bestbiether durch seinen Anboth, für das Aerar aber von der Zustellung der Ratification verbindlich.

12) Ersteher hat vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens 8 Tage nach der ihm bekannt gemachten Ratification der Pachtversteigerung, den 4ten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtschillings an der Verzehrungssteuer, so wie den vierten Theil des entfallenden jährlichen Gemeinde-Zuschlages als Caution im Baren, oder in öffentlichen Obligationen, oder in einer Pragmatikal-Hypothek zu erlegen, und wird sodann in das Pachtgeschäft eingeführt werden.

Die bar erlegte Caution kann, wenn sie den Betrag von 50 fl. C. M. erreicht oder übersteigt, und wenn deren Rückzahlung nicht binnen einer Jahresfrist zu geschen hat, mithin bei Pachtungen auf 2 Jahre, auf Verlangen des Pächters, im Staatsschulden-Tilgungsfonde, gegen Bezug von Interessen, angelegt werden.

13) Was die Pachtschillingszahlung anbelangt, so wird dieselbe in gleichen monatlichen Raten, am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgegangenen Werktage an die bezeichnete Classe zu leisten seyn.

14) Die übrigen Pachtbedingnisse können überdieß bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Przemyśl so wie bei dem k. k. Finanzwach-Commissär in Jaroslau und Mościska in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und werden auch bei der Licitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Przemyśl den 13. August 1848.

(2063) **Licitations-Ankündigung.** (1)

Nro. 19342. Am 21. September 1848 um 10 Uhr Vormittags, wird in der Amtskanzlei des Samborer k. k. Cameral-Wirthschaftsamtes zur Verpachtung der in der Samborer Vorstadt liegenden fünfgängigen herrschaftlichen Mahlmühle, die Untere genannt, auf die weitere Dauer von drei nacheinander folgenden Jahren d. i. vom 1. November 1848, bis Ende October 1851 im Wege der öffentlichen Versteigerung, an welcher auch die Israeliten Antheil nehmen dürfen, die Licitation abgehalten werden.

Der Ausrufspreis, nach welchem vor Beginn der Licitation das 10percentige Vadium zu Handen der Licitations-Commission zu hinterlegen kommt, beträgt 1224 fl. 48 kr. C. M.

Die übrigen Licitations-Bedingnisse können in der Kanzlei des Samborer Cameral-Wirtsschaftsamtes jederzeit eingesehen werden.

Von der k. k. galiz. Cameral-Gefällen-Verwaltung.
Lemberg den 21. August 1848.

(2064) **Lizitazions-Ankündigung.** (1)

Nro. 19246. Zur Verpachtung der in Smolna und Orow auf der Staatsherrschaft Podbusz im Samborer Kreise, gelegenen Aerarial Eisenwerke auf die Zeit vom 1. November 1848 bis dahin 1857 wird am 14. September 1848 um 10 Uhr Vormittags bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung zu Sambor die öffentliche Versteigerung abgehalten werden.

Den Pachtlustigen wird Folgendes bekannt gegeben:

1) Die gedachten Eisenwerke befinden sich im betriebsfähigen Zustande, und sind mit Werks-Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Wassergefällen, Grundstücken, welche letztere bei Smolna beiläufig 105 Joch 1097 Q.dr. Klafter, und bei Orow beiläufig 7 Joch 909 1/8 Q.udr. Klafter Flächenraum enthalten, und mit den gemutheten Eisensteingräben versehen.

2) Der Ausrufspreis des einjährigen Pachtschillings beträgt 1465 fl. C. M.

Die Pachtkaution ist, wenn sie mittelst Hypothek versichert wird, in dem Betrage von drei Viertheilen des einjährigen Pachtschillings, wenn sie aber im baaren Gelde oder in öffentlichen Obligationen er-

legt wird, im Betrage der Hälfte des einjährigen Pachtschillings zu leisten.

3) Zum Werksbetreibe werden dem Pächter von der Staatsherrschaft Podbusz

für das Smolnaer Eisenwerk

a) 975 bis 1245. Hüttenklafter Kohlholz die Hüttenklafter zu acht Fuß hoch, acht Fuß lang und vier Fuß breit, und zwar 975. Hüttenklafter zu dem Preise von 1 fl. 2 kr. C. M. und 300 Hüttenklafter zu dem Preise, welche jeweilig zum allgemeinen Verkaufe auf der Herrschaft bestehen wird,

b) 1000 Stämme 4° langes und 6 bis 10 Zoll starkes Grubenholz um 10 kr. C. M. pr. Stück, bei einer Stärke von 10 bis 12 Zoll aber um den Preis von 16 kr. C. M. pr. Stück.

c) Das Brückenbauholz unentgeldlich;

für das Orower Eisenwerk

d) 330 bis 500 Hüttenklafter Kohlholz von denselben Dimensionen wie bei Smolna und zwar 330 Hüttenklafter zu dem Preise von 1 fl. C. M. pr. Klafter und 170 Hüttenklafter nach dem jeweiligen kurrenten Verkaufpreise,

e) 300 Stämme Grubenholz 4° lang, 6 bis 10 Zoll stark um dem Preis von 15 kr. C. M., pr. Stück, dann 200 Stämme 10 bis 12 Zoll stark, um den Preis von 20 kr. C. M. pr. Stück.

f) Das Brückenholz, wie bei Smolna unentgeldlich überlassen.

4) Die Bergfrhne, den Bergzehnten, die Haus und Grundsteuer, letztere von den zur Pachtung zugesicherten Gründen, hat der Pächter zu tragen. Eben so ist für die Pachtgrundstücke ein abgesonderter Grundzins zu zahlen.

Von der Pachtung, somit auch von der Lizitation sind alle diejenigen, welche gesetzlich keine gültigen Verträge schließen können, dann jene, die wegen eines Verbrechens aus Gewinnsucht in Untersuchung standen und verurtheilt, oder aber bloß wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden, ausgeschlossen. Auch sind die Israeliten von der Pachtung der Eisenwerke bis zu der bevorstehenden gesetzlichen Reglung der staatsbürgerlichen Verhältniße der Juden überhaupt ausgeschlossen; jedoch bleibt es ihren zu Folge des Dekretes des hohen k. k. Ministeriums der öffentlichen Arbeiten vom 5. August 1848 Z. 2861|1729 unbenommen, unter Nachweisung ihrer persönlichen Eigenchaften, und der ihnen zu Gebote stehenden Betriebsmittel um Gestattung von Bergwerksunternehmungen einzuschreiten.

6) Wer zur Lizitation zugelassen werden will, hat zehn Perzent des Ausrufspreises zu Handen der Lizitations-Kommission als Angeld zu erlegen.

7) Wer nicht für sich, sondern für einen Dritten lizitiren will, muß sich mit der vorschriftsmäßig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers ausweisen.

8) Es werden auch schriftliche Offerte angenommen. Diese müssen von den Offerenten eingenhändig mit dem Tauf- und Familien-Namen gefertigt, und mit dem Angelde belegt sein, so wie auch den bestimmten nicht nur in Ziffern, sondern auch mit Buchstaben anszudrückenden einzigen Betrag in Konventionsmünze enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Lizitationsbedingnissen nicht im Einklange wäre, vielmehr muß darin die ausdrückliche Erklärung, daß sich der Offerent allen Lizitationsbedingnissen unbedingt unterzieht, wie auch die Angabe des Wohnortes des Offerenten enthalten sein.

Diese schriftlichen Offerte sind versiegelt und zwar entweder vor oder während der Lizitation, jedoch noch vor dem Abschluße der mündlichen Steigerung zu Handen der Lizitions-Kommission zu überreichen.

9) Die übrigen Pachtbedingnisse können vor der Lizitationstagfahrt bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Sambor eingesehen werden.

Von der k. k. galiz. Kameral-Gefällen-Verwaltung.

Lemberg den 13. August 1848.

(2043) **Licitations-Ankündigung.** (1)

Nr. 7105. Zur Verpachtung der Verzehrungssteuer von den Viehschlachtungen und der Fleischausschrottung Tarif Post N 10 bis 16 für die Dauer eines Jahres angefangen vom 1. November 1848 mit stillschweigender Erneuerung auf ein weiteres Jahr in dem Verzehrungssteuer Bezirke.

1. Zydaczów mit 19 Ortschaften und dem Ausrufspreise von 551 fl. 30 kr.
wovon auf die Stadt Zydaczów 426 fl. 30 kr.
und „ „ Ortschaften 125 fl. —
entfällt

2. Bolechow mit 24 Ortschaften und dem Ausrufspreise von 3057 fl 59 kr.
ferner von der Borstenviehschlachtung T. P. Nr. 14 und 15 in dem Bezirke.

3. Stryj Kreisstadt mit 60 Ortschaften mit dem Ausrufspreise von 567 fl. 40 kr.
wovon auf die Stadt Stryj 496 fl. 24 kr.
und auf die Ortschaften 71 fl. 16 kr.
eentfällt.

Endlich des Verzehrnngssteuer Bezuges vom Weinausschanke Tarif-Post Nr. 4, 5 und 6 in der

4. Stadt Dolina mit dem Ausrufspreise von 88 fl. 30 kr.

5. Stadt Kalusz mit dem Ausrufspreise von 182 fl. 44 kr.

6. Markt Skole mit den Ortschaften Klimietz und Smorze mit dem Ausrufspreise v. 86 fl. 36 kr.

7. Markt Woyniłow mit dem Ausrufspreise von 22 fl. 3 kr.

8. Markt Zurawno mit dem Ausrufspreise
von 52 fl —
wird die öffentliche Lizitation bei der Stryer k. k. Kaal Bezirks-Verwaltung und zwar:
ad 1. und 3. am 18. September 1848.
» 2. am 21. » »
» 4. bis 8. am 19. » » um die neunte Vormittagsstunde abgehalten werden.

Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben den 10. Theil des Fiskalpreises der Lizitations-Commission zu übergeben.

Schriftliche Offerten sind Tags vor der Lizitation bis sechs Uhr Nachmittags bei dem Vorsteher der Kaal. Bezirks-Verwaltung in Stryj versiegelt mit dem 10/100 Vadialbetrage belegt zu überreichen.

Die übrigen Pachtbedingnisse können bei der k. k. Kaal. Bezirks-Verwaltung in Stryj, so wie bei den Finanzwach-Commissairen dieses Kaal-Bezirkes eingesehen werden.

Von der k. k. Caal. Bez. Verwaltung
Stryj den 14. August 1848.

(2030) Lizitations-Ankündigung. (1)

Nr 17321. Von der k. k. galizischen Kaal Gefällen Verwaltung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur ferneren Verpachtung des Bier und Brandwein-Propinationsgefälls in dem in der Stadt Dolina am Viehmarksplatze bei St. Johann Kapelle gelegenen Kaal herrschaftlichen Wirthshause auf drei nach einander folgende Jahre, nämlich vom 1. November 1848 bis Ende Oktober 1851, oder nur auf das Verwaltungsjahr 1849 im Amtsgebäude der Kameral-Bezirks-Verwaltung in Stryj am 8. September die öffentliche Versteigerung werde abgehalten werden. Die Kaal Gefällen-Verwaltung behält sich das Recht vor, das eine oder das andere Resultat zu bestättigen.

Der Ausrufspreis des jährlichen Pachtzinses beträgt 262 fl. 80 kr. C. M.

Der Pachtersteher hat eine Caution, wenn selbe mittelst Realhipothek geleistet wird, im Betrage von drei Viertheilen des einjährigen Pachtschillings, nnd falls die Kauzionsleistung im baaren Gelde, oder in auf den Uiberbringer, oder auf den Pächter lautenden, oder an ihn zedirten öffentlichen Obligationen geschieht, im Betrage der Hälfte des einjährigen Pachtschillings, als unerläßliche Bedingung der Einführung in den Pachtbesitz binnen 14. Tagen nach erfolgter, und dem Pächter schriftlich bekannt gegebener Pachtbestättigung beizubringen.

Vor der Lizitation hat jeder Pachtlustige das zehnperzentige Vadium zu Handen der Lizitations-Comission zu erlegen.

Der Pachtzins ist vierteljährig, sechs Wochen vor dem Anfange eines jeden Quartals in die Dolinaer Kaal Renten zu berichtigen. Die allgemeine Verzehrungssteuer hat der Pächter aus Eigenem zu entrichten. Es werden auch schriftliche versiegelte Offerte angenommen. Derlei Offerte müssen jedoch mit dem Vadium belegt sein; einen bestimmten Anboth mittelst einer einzigen Zahl, und zwar nicht nur in Ziffern, sondern auch in Worten ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen des Lizitationsaktes nicht im Einklange stände, vielmehr muß darin die Erklärung enthalten sein, daß der Offerent sich allen Lizitationsbedingnissen unterziehe. Die versiegelten Offerten können bis zum Tage der Lizitation der k. k. Kaal. Bezirks-Verwaltung in Stryj, und am Tage der Licitation jedoch nur vor dem Schluße der mündlichen Versteigerung der Lizitationskommission daselbst übergeben werden, und werden, wenn Niemand mehr mündlich liziliren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbiether erfolgt. Wenn der mündliche und schriftliche Bestboth auf einen gleichen Betrag lautet, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben, bei gleichen schriftlichen Bestbothen entscheidet die Losung, die sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Lizitationskommission vorgenommen wird.

Es wird zuerst auf die Dauer von drei Jahren und sodann auf die kürzere Dauer dieses Pachtobjekt der Lizitation ausgesetzt werden.

Nur Aerarialrückständler, Minderjährige, und jene die für sich selbst keine gültigen Verträge schließen können, werden zu dieser Lizitation nicht zugelassen. Die übrigen Lizitationsbedingnisse können bei k. k. Kaal. Bezirks-Verwaltung in Stryj eingesehen werden.

Lemberg den 13. August 1848.

(2042) Licitations-Ankündigung. (2)

Nro. 6382 ex 1848. Von der k. k. Cam. Bez. Verwaltung im Rzeszower Kreise wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der k. k. allgemeinen Vezehrungssteuer von der Fleisch-Ausschrottung Tarif-Post 10 bis 16 in den aus der Stadt a) Sokolow, b) Lezaysk, c) Rzeszow, d) Glogow, e) Tyczyn, f) Lancut, g) Zolynia, h) Grodzisko, i) Przeworsk, k) Dzikow, und l) Ulanow, dann den zu diesen Städten gehörigen Ortschaften gebildeten Verzehrungs-Steuer-Bezirke, so wie des den Gemeinden zu Lezajsk, Lancut, Przeworsk bewilligten Zuschlages, auf die Dauer eines Jahres, nämlich: vom 1ten November 1848 bis Ende Oktober 1849 mit stillschweigender Erneuerung auf ein weiteres Jahr, im Falle der unterbliebenen Aufkündigung, im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrem Benehmen vorläufig folgendes bedeutet:

1tens. Die Versteigerung wird bei der Rzeszower Cam. Bezirks-Verwaltung, und zwar:

Um 9 Uhr Vormittags für die Bezirke:
Sokolow am 31ten August 1848
Rzeszow am 1ten September —
Tyczyn am 4ten — —
Lancut am 5ten — —
Grodzisko am 6ten — —
Dzikow am 7ten — —
Lezaysk am 31ten August —
um 3 Uhr Nachmittags:
Głogow am 1ten September —
Zolynia am 5ten — —
Przeworsk am 6ten September 1848.
Ulanow am 7ten — —
vorgenommen.

2tens. Der Fiskalpreis ist auf den jährlichen Betrag; und zwar:
Sokołow 1045 fl. 5 kr.
Lezaysk 1416 fl. 39 kr., an Verz. Steuer 58 fl. 4 kr., an Gemeinde-Zuschlag, zusammen 1474 fl. 43 kr. in C. M.
Rzeszow 5830 fl. 45 kr.
Głogow 1549 fl. 50 kr.
Tyczyn 802 fl. 16 kr.
Lancut 2504 fl. 15 kr. an Verz. Steuer 326 fl. 6 kr., an Gemeinde-Zuschlag, zusammen 2830 fl. 21 kr. C. M.
Zołynia 1402 fl. 12 kr.
Grodzisko 277 fl. 20 kr.
Przeworsk 2971 fl. 50 kr. an Verz. Steuer 99 fl. 26 kr. an Gemeinde-Znschlag. — Zusammen 3071 fl. 16 kr. C. M.
Dzikow 1157 fl. 52 kr.
Ułanow 1161 fl. 30 kr. bestimmt.

3tens. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben den dem 10ten Theile des Fiskalpreises gleichkommenden Betrag, und zwar:
a) Sokołow 105 fl.
b) Lezaysk 148 fl.
c) Rzeszow 581 fl.
d) Głogow 155 fl.
e) Tyczyn 81 fl.
f) Lancut 284 fl.
g) Zołynia 141 fl.
h) Grodzisko 28 fl.
i) Przeworsk 308 fl.
k) Dzikow 116 fl. und
l) Ulanow 117 fl. im Baaren oder k. k. Staats-Papieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Vadium der Lizitazions-Comission vor dem Beginne der Feilbiethung zu übergeben. Der erlegte Betrag wird ihnen, mit Ausnahme desjenigen, der den höchsten Anboth gemacht, und welcher bis zur erfolgter Erledigung des Versteigerungsaktes in Haftung bleibt, nach dem Abschluße der Versteigerung rückgestellt.

4tens. Es werden auch schriftliche Anbothe von den Pachtlustigen angenommen; derlei Anbotlle müssen jedoch mit dem Vadium belegt seyn, den bestimmten Preisbetrag, und zwar nicht nur mit Ziffern, sondern auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen dieser Ankündigung mit den übrigen Pachtbedingnissen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerten müssen zur Vermeidung von willkürlichen Abweichungen von den Pachtbedingungen folgendermassen verfaßt seyn:

„Ich Unterzeichneter biethe für den Bezug der „Verzehrungssteuer von (hier ist das Pachtobjekt „sammt dem Pachtbezirke genau nach dieser Lizita„zions-Ankündigung zu bezeichnen) auf die Zeit „von bis den „Pachtschilling von fl kr. Con. Münze „Sage: Gulden kr. C. M. mit ,der Erklärung an, daß mir die Lizitazions- und ,,Pachtbedingnisse genau bekannt sind, welchen ich „mich unbedingt unterziehe, und für den obigen An„both mit dem beiliegenden 10perzentigen Vadium „von fl. kr. C. M. hafte.“

So geschehen zu am 184
Unterschrift, Charakteur
und Wohnort des Offerenten.

Diese Offerenten sind bei dem Vorsteher der Cam. Bezirks-Verwaltung in Rzeszow bis sechs Uhr Abends, den Tag vor der abzuhaltenden Lizitazion versiegelt zu überreichen, und werden, wenn Niemand mehr mündlich lizitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschliessung mit dem Bestbiether erfolgt.

5tens. Die übrigen Pachtbedingnisse können überdieß bei der k. k. Cam. Bez. Verwaltung in Rzeszow, so wie bei dem k. k. Finanzwach-Comissär im hiesigen Cam. Bezirke in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und werden auch bei der Lizitazion den Pachtlustigen vorgelesen werden

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung.
Rzeszow am 15. August 1848.

(2029) Lizitazions-Ankündigung. (2)

Nro. 17322. Von der k. k. galizischen Cameral-Gefällen-Verwaltung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur ferneren Verpachtung des Bier- und Branntwein-Propinations-Gefälles in den Dörfern der Cameral-Herschaft Dolina entweder in Sectionen oder im Ganzen auf drei nacheinader folgende Jahre, nämlich vom 1. November 1848 bis Ende October 1851, oder nur auf das Verwaltungsjahr 1849 im Amtsgebäude der Cameral-Bezirksverwaltuug in Stry am 5. September 1848 die

öffentliche Versteigerung werde abgehalten werden. Die Cameral-Gefällen-Verwaltung behält sich das Recht vor, das eine oder das andere Resultat zu bestätigen.

Die einzelnen Sectionen und ihre Ausrufspreise des einjährigen Pachtschillings sind, und zwar für die

2. Section, bestehend aus den Ortschaften Rachin, Trościaniec und Słoboda mit dem Ausrufspreise von	148 fl. 20 1/4 kr.
3. Section bestehend aus den Ortschaften Jakubow, Sulukow und Jaworow mit dem Ausrufspreise von . . .	98 fl. 2 1/4 kr.
4. Section bestehend aus den Ortschaften Nadziejow, Hoffnungsau und Rakow mit dem Ausrufspreise von . . .	152 fl. 26 — kr.
5. Section bestehend aus den Ortschaften Strutyn nizny mit dem Ausrufspreise von . .	103 fl. 20 1/4 kr.
6. Section bestehend aus den Ortschaften Suchodoł, Lipowica, Łopianka, Grabow und Illemie mit dem Aerufspreise von	250 fl. 38 1/4 kr.
7. Section bestehend aus deu Ortschaften Mizunkalna und Nowosielica wyzna, dann dem Cameral-Antheile Nowoszyn mit dem Ansrufspreise von .	234 fl. 43 — kr.
Zusammen .	987 fl. 30 — kr. Connventions Münze.

Der Pachtersteher hat eine Caution, wenn selbe mittelst Realhipothek geleistet wird, im Betrage von drei Viertheilen des einjährigen Pachtschillings, und falls die Cautionsleistung im baaren Gelde, oder in auf den Ueberbringer, over auf den Pächter lautenden, oder an ihn zedirten öffentlichen Obligationen geschieht, im Betrage der Hälfte des einjährigen Pachtschillings, als unerläßliche Bedingung der Einführung in den Pachtbesitz binnen 14 Tagen nach erfolgten und dem Pächter schriftlich bekannt gegebener Pachtbestätigung beizubringen.

Von der Lizitation hat jeder Pachtlustige das zehnpercentige Vadium zu Handen der Lizitations-Commission zu erlegen.

Der Pachtzins ist vierteljährig sechs Wochen vor dem Anfange eines jeden Quartals in die Dolinaer Cameral-Renten zu berichtigen. Die allgemeine Verzehrungssteuer hat der Pächter aus Eigenem zu entrichten. Es werden auch schriftliche versiegelte Offerte angenommen. Derlei Offerte müssen jedoch mit dem Vadium belegt sein, einen bestimmten Anboth (mittelst einer einzigen Zahl) und zwar nicht nur in Ziffern, sondern auch in Worten ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen des Lizitationsactes nicht im Einklange stände, vielmehr muß darin die Erklärung enthalten sein, daß der Offerent sich allen Lizitations-Bedingnissen unterziehe. Die versiegelten Offerten können bis zum Tage der Lizitation der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Stry und am Tage der Lizitation jedoch nur vor dem Schluße der mündlichen Versteigerung der Lizitations-Commission daselbst übergeben werden, und werden, wenn Niemand mehr mündlich lizitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbiether erfolgt. Wenn der mündliche und schriftliche Bestboth auf einen gleichen Betrag lautet, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben, bei gleichen schriftlichen Bestbothen entscheidet die Losung, die sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Lizitations-Commission vorgenommen werden wird.

Es wird zuerst sectionsweise, und sodann auf alle Sectionen zusammen lizitirt werden und die Cameral-Gefällen-Verwaltung behält sich vor, den Ausschlag der sectionsweisen oder concretalen Ausbiethung zu bestätigen.

Nur Aerarialrückständler, Minderjährige und alle jene, die für sich selbst keine giltigen Verträge schließen können, werden zu dieser Lizitation nicht zugelassen. Die übrigen Lizitations-Bedingnisse können bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltnng in Stry eingesehen werden.

Lemberg den 13. August 1848.

(2023) **Kundmachung.** (3)

Nro. 1583. Rücksichtlich der Aufnahme von Schülern aus dem Civilstande an die k. k. medic. chirurg. Josephs-Akademie in Wien für das Schaltjahr 1848/49.

An dieser Akademie werden Studierende aus dem Civilstande sowohl für den höhern als für den niedern Lehrkurs aufgenommen.

1. Die Bedingungen zur Aufnahme in den höhern Lehrcurs sind:

a) Die Ansuchenden müssen Inländer sein, und sich durch legale Zeugnisse über das an einer inländischen Lehranstalt, öffentlich und vorschriftmäßig absolvirte philosophische Studium ausweisen.

b) Sie dürfen mit keinen phisischen Gebrechen behaftet sein, welches sie in Aneignung der ärztlichen Wissenschaft und Kunst, und in Ausübung ihrer Berufspflichten hindert, sie haben daher ihren Aufnahmsgesuchen ein von einem graduirten Feldarzte ausgestelltes Gesundheitszeugniß beizulegen, werden aber bei ihrem Eintreffen in Wien in Bezug auf ihre körperliche Tauglichkeit für den k. k. feldärztlichen Dienst nochmals ärztlich untersucht und erst nach sich hierüber verschaffter Ueberzeugung aufgenommen werden.

c) Sollen sie in der Regel nicht über 25 Jahre alt sein, und müssen daher durch legale Taufscheine ihr Geburtsjahr nachweisen, auch habrn sie das Impfungszeugniß vorzulegen.

d) Diejenigen Individuen, welche bereits seit einem oder mehreren Jahren aus den Studien ausgetreten waren, müssen sich durch legale Zeugnisse über ihre bisherige Beschäftigung so wie über ihr sittliches Betragen ausweisen.

e) Sie müssen sich durch einen schriftlichen Revers verpflichten, nach vollendetem Lehrcurse volle 8 Jahre im k. k. feldärztlichen Dienste zu verbleiben. Eieser Revers wird jedoch erst an der Akademie nach erfolgter definitiver Aufnahme ausgestellt.

f) Sind sie gehalten, nach absolvirtem 5jährigen Lehrcurse und nach abgelegter erster strengen Prüfung durch 6 Monathe im k. k. Wiener-Garnisons-Hauptspitale zu prakticiren.

g) Müssen sie sich bis zur Erlangung der Doctorswürde alles Nöthige anschaffen, und die Taxen für die strengen Prüfungen und das Doctorsdiplom aus eigenen Mitteln bestreiten können, und sie haben hierüber ein glaubwürdiges Zeugniß von ihren Aeltern, Verwandten 2c., welches obrigkeitlich bestätigt sein soll, beizubringen.

Die Begünstigungen für die Studierenden dieses Lehrcurses sind:

1. Ein unentgeltlicher Unterricht in der Medicin und Chirurgie an dieser Lehranstalt.

2. Nach erlangter Würde eines Doctor der Medicin und Chirurgie, so wie eines Magisters der Augenheilkunde und der Geburtshilfe, die Anstellung als Oberfeldarzt in der k. k. Armee mit nachheriger Vorrückung in die erledigt werdenden Regiments- und Stabsarztesstellen.

Die k. k. Oberärzte gehören in die 10te Diätenclasse, sie erhalten nebst Quartier, Service und einer Brotportion einen monathlichen Gehalt von 25 fl. C. M., und es ist ihnen von Sr. Majestät mit dem Officiersrange auch das Tragen der Offiziersauszeichnung bewilliget.

3. Die gleichen Rechte mit den an den k. k. inländischen Universitäten graduirten Doctoren der Medicin und Chirurgie, so wie mit den Magistern der Geburtshilfe und der Augenheilkunde in Ausübung der Praxis bei dem Civile.

2. Die Bedingungen zur Aufnahme für den niedern Lehrcurs sind:

a) Die Ansuchenden müssen gleichfalls Inländer sein, diejenigen, welche den Magistergrad der Chirurgie erlangen wollen, müssen sich ausweisen, daß sie als ordentliche öffentliche Schüler die 6 Gymnasialclassen an einer inländischen Lehranstalt vorschriftmäßig zurückgelegt haben.

Die Aspiranten für das Patronat der Chirurgie müssen Zeugnisse beibringen, daß sie entweder die 4 Gramaticalclassen an einer öffentlichen inländischen Lehranstalt mit gutem Erfolge vollendet haben, oder daß sie, nachdem sie an einer Hautschule die 3 deutschen Normalclassen mit der ersten Fortgangsclasse zurückgelegt, bei einem bürgl. Wundarzte durch drei Jahre in der Lehre gestanden sind, und einen ordentlichen Lehrbrief erhalten haben.

b) Hinsichtlich der phisischen Tauglichkeit, des Alters, der vorhergegangenen Beschäftigung und Moralität, gilt dasselbe, was für den höheren Lehrcurs sub Litt b), c) und d) gefordert wurde.

c) Die Magister der Chirurgie müssen sich zu einer 10jährigen, die Patroni zu einer 8jährigen feldärztlichen Dienstleistung in der k. k. Armee verpflichten.

d) Bevor sie den Approbationsgrad erreicht, haben sie durch drei Monathe in dem k. k. Wiener-Militär-Garnisons-Hauptspitale zu practiciren.

e) Müssen sie im Stande sein, sich während der akademischen Studien und bis zu ihrer Anstellung alle Bedürfnisse außer der Unterkunft und Mittagskost, aus eigenen Mitteln beizuschaffen und die Taxen für die strengen Prüfungen selbst zu bestreiten, sie haben hierüber ein obrigkeitlich bestätigtes Zeugniß von ihren Aeltern, Vormündern 2c. beizubringen, worin sich der Bürge ausdrücklich verbindlich machen muß, daß, wenn der Aspirant vor beendetem Curse auf eigenes Ansuchen aus der akademischen Lehranstalt austritt, von ihm oder den Bürgen, dem Aerar die auf ihn verwendeten Unkosten ersetzt werden.

Die Begünstigungen für die Studierenden des niedern Lehrcurses sind:

1. Ein unentgeltlicher drei- und beziehungsweise auf den Magistergrad vierjähriger Unterricht.

2. Die unentgeltliche Mittagskost und Unterkunft in der akademischen Anstalt während der Studienzeit und der Spitalspraxis.

3. Die Anstellung als Unter-Chirurg in der k. k. Armee nach absolvirtem Lehrcurse und erlangtem Approbationsgrade.

Die Unter-Chirurgen gehören in die 12te Diätenclasse und haben im Militär den Rang als zum Stabe gehörige Militärparteien, nach den Officieren jedoch über dem Feldwebel oder respective Wachtmeister. Sie erhalten nebst Quartier, Service und einer Brotportion monathlich 19 fl. C. M. Gehalt und können im Laufe der Zeit zu Ober-Chirurgen befördert werden, welche monatlich 24 fl. Gage bekommen.

4. Haben sie bei Ausübung der chirurgischen Praxis dieselben Rechte, welche den an den k. k. inländischen Civillehranstalten approbirten Wundärzten und Geburtshelfern zukommen.

Die Bittsteller um Aufnahme in einen oder den andern Lehrcurs haben ihre Gesuche bei der Direc-

tion der k. k. medicinisch-chirurgischen Josephs-Akademie zeitlich genug einzureichen, um nach erlangter Aufnahmsbewilligung mit Beginn des nächsten Schuljahres d. i. mit 1. October d. J. zuverlässig an der Josephs-Akademie eintreffen zu können.

Von der Direction der k. k. medicinisch-chirurg. Josephs-Akademie.

Wien am 25. Junius 1848.

(2022) **Edikt.** (3)

Nr 1835. Zur prov. Besetzung der bei dem Sanoker Magistrate erledigten Kanzelistenstelle mit dem Gehalte von 200 fl. wird der Konkurs bis zum 10. September d. J. ausgeschrieben.

Bittwerber haben ihre belegten Gesuche bei dem Sanoker Magistrate einzubringen, und sich darin über ihr Alter, Studien, Moralität, bisherige Dienstleistung gehörig auszuweisen; endlich anzugeben, ob sie mit den Beamten dieses Magistrats nicht verwandt oder verschägert sind.

Sanok am 7. August 1848.

(2036) **Ankündigung.** (2)

Nro. 68381. Zur Besetzung der bei dem Magistrate in Sniatyn erledigten Stelle eines provisorischen Bürgermeisters, womit der Gehalt von Achthundert Gulden Conv. Münze verbunden ist, wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Die Bittwerber haben bis Ende September d. J. ihre gehörig belegten Gesuche bei dem Kolomeaer k. k. Kreisamte, und zwar: wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreisamtes, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen, und sich über Folgendes auszuweisen:

a) über das Alter, Geburtsort, Stand und Religion;

b) über die zurückgelegten Studien und erhaltenen Wahlfähigkeitsdekrete;

c) über die Kenntniß der deutschen, lateinischen und polnischen Sprache;

d) über das untadelhafte moralische Betragen, die Fähigkeiten, Verwendungen und die bisherige Dienstleistung, und zwar so, daß darin keine Periode übersprungen wird;

e) haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Sniatyner Magistrats verwandt oder verschwägert seyen.

Vom k. k. galizischen Landesgubernium.

Lemberg am 4ten August 1848.

(1999) **Kundmachung.** (3)

Nr. 14942. Man hat befunden 6 Konzepts-Aushilfsindividuen beim politischen Senate gegen Vergütung jährlich pr. 400 fl. C. M. unter Anhoffnung der höheren Genehmigung provisorisch aufzunehmen.

Diejenigen, die mit dem Wahlfähigkeitsdekrete aus dem politischen Fache versehen sind und zu einem von diesem Posten aufgenommen zu werden wünschen, haben unter Nachweisung der Studien und ihren sonstigen Befähigung bei diesem Magistrate bis letzten August l. J. sich anzumelden.

Lemberg am 18. Juli 1848.

(2051) **Edikt.** (1)

Nr. 907. Vom Magistrate der k. k. Stadt Kutty wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, es werde über Ersuchschreiben des Lemberger k. k. Landrechtes vom 5. Juny 1848 Z. 14255 die executive Feilbiethung der dem Jankel Schmidt gehörigen zu Kutty unter dem C. N. 437 liegenden Realität zur Befriedigung des vierten Theils der dem h. Aerar gebührenden Summe pr. 180 fl. und 709 fl. sammt Zinsen, dann der Gerichtskosten pr. 26 fl. 43 kr. C. M. wie auch der Hälfte der Exekutionskosten in dem Betrage pr. 5 fl. 12 kr. 3 fl. 4 fl. 33 1/2 kr. und 18 fl. 30 kr. ferner der Kosten, welche in den Beträgen pr. 5 fl. 36 kr. — 7 fl. — 2 fl. — 6 fl. 12 kr. und 9 fl. 18 kr. zugesprochen wurden — dann des Insertionskostenbetrages pr. 7 fl. 6 kr. endlich der Exekutionskosten pr. 4 fl. 36 kr. C. M. ausgeschrieben, und am 31. August, 28 September und 26. Oktober 1848 jedesmal um die 9te Vormittagsstunde in der Kuttyer Magistratskanzlei unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden.

1. Zum Ausrufspreise wird der Schätzungswerth von 1673 fl. C. M. angenommen.

2. Jeder Kauflustige ist verbunden zehn Perzent dieses Schätzungswerthes als Angeld zu Handen der Lizitations-Commission im Baaren zu erlegen, welche dem Meistbiethenden in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den Uibrigen aber nach der Lizitation rückgestellt werden.

3. Der Bestbiether ist verpflichtet die Fiskalforderungen sammt Nebengebühren binnen 30 Tagen vom Tage der gerichtlichen Lizitations-Bestättigung gerechnet, gerichtlich zu erlegen, mit den übrigen Gläubigern aber wegen Belassung ihrer Forderungen sich abzufinden.

4. Die Veräußerung dieser Realität wird in drei Terminen dergestallt versucht werden, daß dieselbe in jedem dieser Termine auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden wird.

5. Sobald der Bestbiether den Kaufschilling erlegt oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird ihm das Eigenthumsdekret ertheilt, und die auf dem Hause haftenden Lasten extabulirt, und auf den erlegten Kaufschilling übertragen werden.

Sollte er hingegen:

6. den gegenwärtigen Lizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird das Haus auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitations-Termine veräußert werden.

7. Hinsichtlich der auf dem Hause haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an das Grundbuch und die Kossower Kaal. Renten gewiesen.

Zur Vertretung derjenigen, welche mit ihren Rechten später in das Grundbuch gelangen sollten, oder denen aus welchem immer Grunde die Feilbietbungs-Erinnerung nicht zugestellt werden könnte, wird ein Kurator in der Person des Herrn Stanislaus Fischer bestellt.

Kutty am 15. July 1848.

(2032) Licitations-Ankündigung. (1)

Nro. 10824. Folgende der Stadt Grodek gehören den Gefälle und Realitäten werden an den Meistbiethenden verpachtet und dießfälligen Lizitationen in der Grodeker Magistrats-Kanzlei abgehalten werden:

1) Das städtische Schanklokale im städtischen Fleischbank-Gebäude auf die Zeit vom 1. November 1848 bis Ende Oktober 1851 um den Fiskalpreis von 102 fl. 20 kr. C. M. am 4. September 1848.

2) Die städtischen Fleischverkaufs-Läden auf die Zeit vom 1. November 1348 bis dahin 1849 um den Fiskalpreis von 270 fl. C. M. am 5. September 1848.

3) Die städtische Brandwein- und Bier-Propination vom 1. November 1848, bis dahin 1851 um den Fiskalpreis vom 10600 fl. C. M. am 6. September 1848.

4) Die städtische Methpropination auf die Zeit vom 1. November 1848, bis dahin 1851, um den Fiskalpreis von 321 fl. C. M. am 7. September 1848.

5) Das Fischfangrecht im Fluße Wereszyca auf die Zeit vom 1. November 1848, bis dahin 1851 um den Fiskalpreis von 146 fl. C. M. ebenfalls am 7. September 1848.

Pachtlustige haben sich in den bestimmten Terminen in der Grodeker Magistrats-Kanzlei um 9 Uhr Vormittags mit einem 10 0|0 Vadium versehen, einzufinden, wo ihnen die Lizitations-Bedingnisse werden bekannt gegeben werden.

Lemberg am 15. August 1848.

(2021) Obwieszczenie. (3)

Nro. 1899|1848. Magistrat k. miasta Stanisławowa podaje do powszechnéj wiadomości, iż w sprawie Józefa Abgarowicza naprzeciwko braciom Grzegorza, Xawerego i Józefa Krzeczunowiczom względem zaspokojenia wygranych trzech czwartych części Summy 2000 złr. m. k. czyli Summy 1500 złr. m. k. wraz z procentami, od 3go Sierpnia r. 1837 aż do 12go Grudnia r. 1840 po 6 od sta, zaś od 12. Grudnia r. 1840 aż do dnia wypłaty po 5 od sta rachować się mających, tudzież kosztów procesu i exekucyi, po ukończonéj już z wierzycielami względem ustanowienia łatwiejszych warunków licytacyi, publiczna sprzedaż trzech czwartych części realności w Stanisławowie pod nrami konskrypcionalnemi 187 i 188 2|4 do braci Grzegorza, Xawerego i Józefa Krzeczunowicza należącéj, w czwartym i ostatnim terminie na dniu 25. Września 1848 o godzinie 10. z rana w tutejszym sądzie pod następującemi warunkami przedsięwziętą będzie:

1) Za cenę wywołania stanowi się wartość szacunkowa sprzedać się mających trzech czwartych części realności w kwocie 12275 złr. m. k.

2) Każdy chęć kupienia mający będzie pięć od setek ceny szacunkowéj, czyli kwotę 610 złr. m. k. do rąk komisyi sprzedawczéj lub w gotowiźnie t. j. trzy cwancygiery na jeden złoty reński mon. konwencyjnéj rachując, albo w listach zastawnych Instytutu kredytowego galicyjskiego podług tychże ostatniego jako zakład złożyć, któren najwięcéj ofiarującemu w cenę kupna wrachowany, innym zaś po ukończonéj licytacyi zwróconym będzie.

8) Kupiciel obowiązanym będzie trzecią część ceny kupna, w którą złożony zakład się policzy w przeciągu 30. dni od dnia doręczenia rezolucyi sądowéj, akt licytacyi potwierdzającéj rachując, do depozytu tutejszego sądu złożyć, przy któréj okazyi prowadzącemu exekucyę panu Józefowi Abgarowiczowi, jeżeliby nabywcą sprzedać się mających trzech czwartych części Realności NK. 148 i 188 2|4 pozostał, lub jego prawonabywcy wolność się pozostawia: wygraną należytość w kwocie 1500 złr. m. k. wraz z procentami, które od 3go Sierpnia r. 1837 aż do 12go Grudnia r. 1840 po 6 od sta, zaś od 12go Grudnia r. 1840 aż do dnia wypłaty po 5 od sta rachować się mają, tudzież wykazać się mającemi kosztami procesu i exekucyi w trzecią część ceny kupna wrachować, w którym to razie pan Józef Abgarowicz lub jego prawonabywca obowiązanym będzie zwyż wyrzeczone wierzytelności wraz z przynależytością z stanu ciężarnego sprzedać się mającéj realności na własne koszta wymazać. Po złożeniu trzeciéj części ceny kupna i sprzedaży kupiona realność najwięcéj ofiarującemu na żądanie jego w fizyczne posiadanie oddaną zostanie.

4) Następnie obowiązanym będzie kupiciel, resztujące dwie trzecie części ceny kupna w przeciągu 30. dni od dnia doręczenia prawomocnéj tabeli płatniczéj hypotekowanych na realności NK. 187 i 188 2|4 wierzycieli, do depozytu tutejszego

sądu, lub do rąk tegoż, komu takowe tutejszy sąd przekaże, złożyć, tymczasem zaś w przeciągu tychże samych 30. dni wyż rzeczone dwie trzecie części ceny kupna wraz z obowiązkiem płacenia od tychże do tutejszego sądowego depozytu pięć od setek co półroku z góry od dnia oddania w posiadanie nabytéj realności hypotekarnie zabezpieczyć.

5) Gdy kupiciel tym warunkom zadosyć uczyni, będzie temuż dekret własności wydany, tudzież będą ciężące na tychże trzech czwartych częściach realności hypotekowane długi, z tamtąd wymazane i na cenę kupna przeniesione, wyjąwszy, jeżeliby jeden lub drugi wierzyciel przed umowionym terminem wypłaty, należytość swoją przyjąć niechciał, w którym to razie kupiciel obowiązanym będzie, takowego wierzyciela w stosunku ceny kupna na siebie przyjąć.

6) Jeżeliby nikt z chęci kupienia mających nawet cenę szacunkową nieofiarował, natenczas te trzy czwarte części wzmiankowanych realności niżej ceny szacunkowéj a to za jakąkolwiek najwięcéj podaną cenę sprzedane będą.

7) Na przypadek. gdyby kupiciel niniejszym warunkom licytacyi zadosyć nieuczynił, utraci złożony zakład i na jego niebespieczeństwo i koszta relicytacya tychże trzech czwartych części realności w jednym terminie rozpisana będzie, i takowe za jakąkolwiek cenę sprzedane zostaną.

8) Akt szacunku i extrakt tabularny można w sądowéj registraturze, zaś wykaz podatków w kasie miejskiéj przeglądnąć.

O niniejszéj licytacyi oprócz strón spór wiodących, następujące osoby jako to:

a) Spółwłaściciele czwartéj części realności NK. 187 i 188 2/4 mianowicie: spadkobiercy Augustyna Krzeczunowicza: Grzegorz Krzeczunowicz, Xawery Krzeczunowicz, Józef Krzeczunowicz, Tekla Statki, Maria Krzysztofowiczowa i Anna Maramorosz, tudzież zahypotekowani wierzyciele:
b) C. k. fiskus.
c) Mateusz Chilarski.
d) Spadkobiercy Joela Halperna, jako to: Abraham Halpern, Perl Horowitz, Taube Halpern, Chana Horowitz, Serel Halpern, i Ewa Halpern, Sara Kapralek.
e) Nieletni spadkobiercy Krzysztofa Krzeczunowicza pod opieką Józefy Krzeczunowiczowéj.
f) Piotr Celewicz.
g) Felix Wojtkowski.
h) Abraham Brotschiner.
i) Israel Baron.
k) Leib Danker.
l) Markus Horowitz i
m) z życia i pobytu niewiadomi Maciéj i Rozalia Piotrowskie, Ludwika Maria Pawłowicz Rosalia de Bołoz Antoniewicz, nakoniec ci wierzyciele, którzyby późniéj na sprzedać się mających częściach realności prawo bezpieczeństwa uzyskali lub którymby dla jakiéjbądź przyczyny rozporządzenie sprzedaż tę uchwalające przed sprzedażą doręczone być nie mogło, przez postanowionego niniejszém do uwiadomienia o téj sprzedaży i do dalszych kroków kuratora w osobie p. adwokata Mokrzyckiego z zastępstwem pana adwokata Dwernickiego się uwiadamiają.

Stanisławów dnia 10. Czerwca 1848.

(2016) **Licitations-Kundmachung.** (3)

Nr. 1807. Vom Magistrate der k. Freistadt Sambor wird bekannt gemacht, daß auf Ansuchen der Annna Jeklewicz zur Befriedigung der gegen Johann Sylvester Korytko ersiegten Beträge pr. 200 fl. und 5 fl. 6 kr. C. M. sammt den vom 20. Februar 1839 zu berechnenden 5/100 Interessen, dann den bereits zugesprochenen Gerichts- und Executionskosten pr. 2 fl. 24 fl. 40 kr. 25 fl. 58 kr. 16 fl. 12 kr. C. M. und den gegenwärtigen Exekutionskosten pr. 3 fl. 49 kr. C. M die 5. Lizitation behufs der executiven Veräußerung der schuldnerischen dem Johann Sylvester Korytko gehörigen sub Nr. 31 in Sambor liegenden Realität und zwar in einem einzigen auf den 28. Sept. 1848 um 10 Uhr Vormittags festgesetzten Termine in der Samborer Magistratskanzlei, unter folgenden, durch die Lemberger Zeitungsblätter Nr. 105. 106. 107. ex 1848 bereits zu Folge des Magistratsbeschlusses vom 5. Juli 1845 Z. 709 kundgemachten Bedingungen vorgenommen werden:

1) Zum Ausrufspreise dieser Realität Nr. 31. oder eigentlich, nachdem das Haus aus politischen Sicherheitsrücksichten wegen Baufälligkeit zu Folge der Magistrats-Verordnung vom 19. Juni 1847 abgetragen worden ist, des Grundes Nr. 31 wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieses Grundes pr 292 fl. C. M. angenommen.

2) Jeder Kauflustige, wovon jedoch die Israeliten ausgeschlossen sind, ist verbunden vor der Lizitation ein Vadium pr. 10/100 zu Händen der Licitationscommission zu erlegen, welches mit Ausnahme jenes des Meistbiethenden nach beendeter Licitation zurückgestellt werden wird.

3) Der Ersteher ist verbunden nach zugestellter Zahlungsordnung der intabulirten Gläubiger (Extricationsbescheides) insoweit der Kaufschilling zur Deckung der Executionsführerinn zureicht dieselben binnen 14 Tagen zu befriedigen; wobei jedoch das erlegte Vadium in die exequirte Summe eingerechnet wird.

4) Ist der Meistbiethende gehalten die übrigen auf der Realität haftenden Schulden nach Maß des Bestbothes a conto des Kaufschillings zu übernehmen,

wenn die Gläubiger die Annahme der Zahlung vor der Ankündigung verweigern.

5) Sollten die Gläubiger ihre Forderung dem Ersteher nicht belassen wollen, und dieser sich mit ihnen wegen der Zahlungszeit nicht einverstehen, so ist der Meistbiethende verpflichtet binnen 6 Monathen vom Tage der Zustellung des Zahlungsordnungsbescheides gerechnet, den Rest des Kaufschillings ad Depositum zu Gericht zu erlegen.

6) Steht es dem Ersteher frei, den ganzen Kaufschilling auf einmal nach bestätigten Lizitationsakte zu erlegen, wobei ohne Abwartung des Zahlungsordnungsbescheides, wenn derselbe die Lizitationsbedingniße erfüllt haben wird, das Eigenthumsdekret ihm ausgefertiget, alle Schulden auf dessen Einschreiten extabulirt werden und auf den Kaufschilling übertragen werden.

7) Sollte diese Realität (Grund) weder über, noch um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden können, so wird derselbe in diesem Termine auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden.

8) Sollten die Lizitationsbedingniße nicht zugehalten werden, so wird auf Gefahr und Kosten des Erstehers eine neuerliche Lizitation ausgeschrieben, und nach §. 419 der G. O. vorgegangen werden.

9) Die betreffenden Schulden und Lasten können im hiesigen Grundbuche die Schätzung in den Akten, und die Steuern bei der Stadtkasse eingesehen werden.

Sambor am 22. Juli 1848.

(2020) Edikt. (2)

Nro. 917. Vom k. k. Cameral-Ortsgerichte zu Kałusz wird im Grunde des sub 4. August 1847, Zahl 890 geschlossenen gerichtlichen Vergleiches die öffentliche lizitative Veräußerung der dem Solidarschuldner Johann Pawłowski gehörigen, zu Kałusz sub Nro. 8 gelegenen Realität zur Einbringung der durch Catharina 1. voto Liebersbacher 2. Heinrich an den Eheleuten Johann und Victoria Pawlowskie erstegten aus dem höheren Betrage von 400 fl. C. M. herrührenden minderen Summe von 350 fl. C. M. sammt vierpercentigen vom 25. Jänner 1846 zu berechnenden Interessen dann Exekutionskosten pr. 1 fl. 54 kr, 1 fl. 45 kr. C. M. und den Kosten des gegenwärtigen Exekutionsgrades pr. 14 fl. 24 kr. C. M. hiemit bewilliget, und hiezu zwei Tagsatzungen und zwar auf den 3. October und 31. October l. J. mit dem Beisatze bestimmt, daß, wenn diese Realität in den besagten zwei Licitations-Terminen nicht über oder wenigstens um den Schätzungswerth von 416 fl. C. M., wovon 10|100 als Vadium der Lizitations-Commission zu übergeben sein werden, an Mann gebracht werden könnte, so wird im Grunde des §. 148.-152. G. O. dann des h. Hofdecretes vom 25. Juni 1824 Zahl 217 zur Einvernahme der intabulirten Gläubiger Behufs der Einbringung der erleichternden Bedingnisse ein Termin auf den 13. November l. J. 9 Uhr Früh mit dem Beifügen angeordnet, daß die Ausbleibenden zur Mehrheit der Stimme der Erscheinenden gezählt werden würden.

Der Grundbuchs-Extract, so wie die Schätzung der zu veräußernden Realität und die Lizitations-Bedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden in der h. g Registratur eingesehen werden.

Von dieser bewilligten Lizitation werden beide Partheien als: Johann und Victoria Pawlowskie, dann Catharina 1. voto Liebersbacher 2. Heinrich ferner das hiesige k. k. Camaral-Wirthschaftsamt Nahmens des Kałuszer Waisenfondes und respective als Darleihen der auf dieser Realität intabulirten Forderung der Alexander Klobassischen Nachlaßmaße so wie auch alle jene Gläubiger die bis zur Veräußerung der exequirten Realität hierauf ein Pfandrecht erlangen könnten durch den unter Einem bestellten Curator Herrn Ludwig Klemm verständigt.

Kałusz am 20. Juli 1848.

(2041) Obwieszczenie. (2)

Nr. 10404. C. k. Sąd Szlachecki Lwowski wiadomo czyni, iż na prośbę P. Francizka Niezabitowskiego jako prawonabywcy Wihelma i Klary Stengel, tudzież Jana, Józefa i Jakóba Smutny na zaspokojenie sumy 10000 zr. m. k. pierwotnie przez Klarę i Wilhelma Stengel, tudzież sumy 6000 zr. m. k. pierwotnie przez spadkobierców Elizabety Smutny wygranéj i Franciszkowi Niezabitowskiemu odstąpionéj, sprzedaż publiczna połowy dóbr Mszana i Suchowola w obwodzie Lwowskim leżących, dłużnika Karola Schreinera własnej w dwóch terminach to jest na dniu 7. Września 1848 o godzinie 10. z rana i na dniu 7. Listopada 1848 o godz. 10. z rana w tutejszym sądzie pod następującymi warunkami przedsięwzięta zostanie, oraz w razie gdyby dobra wyż wymienione w żadnym z terminów wyż wymienionych sprzedane nie zostały, do ułożenia warunków ułatwiających wyznacza się termin na dzień 5. Grudnia 1848 o godzinie 4 popołudniu.

1) Na pierwsze wywołanie stanowi się wartość sprzedać się mającéj połowy dóbr Mszany i Suchowoli w sumie 35210 zr. m. k. sądownie wyprowadzona.

2) Chęć kupienia mający obowiązuje się, dwudziesta część sumy wartości połowy dóbr Mszany i Suchowoli sądownie wyprowadzonéj, jako Wadium do rąk komisyi licytacyjnej w gotowiznie lub listach zastawnych instytutu kredytowego stanowego galicyjskiego podług kursu, złożyć — inaczéj bowiem do licytacyi przypuszczonymi nie będą — które to wadyum najwięcéj ofiarującemu w

sumę zaofiarowaną wrachuje się, innym zaś współlicytantom złożone wadya zwrócone będą.

3. Kupiciel obowiązuje się w 30. dniach po doręczonej sobie lub jego pełnomocnikowi na akt licytacyi wypaść mającej rezolucyi liczyć się mających całą cenę kupna, po odtrąceniu wadyum do Depozytu c. k. Sądu Szlacheckiego Lwowskiego złożyć — jednakże

4. Obowiązuje się kupiciel długi na połowie dóbr kupionych ciążące, w miarę zaofiarowanéj ceny kupna na ten przypadek na siebie przyjąć i na kupionej tejże połowie dóbr pozostawić, gdyby wierzyciele swoje pretensye przed umówionem może wypowiedzeniem przyjąć niechcieli, dla czego celem powzięcia przekonania, którym z wierzycieli hypotecznych w cenę kupna wchodzących wyż wzmiankowane prawo długów swoich na téj że połowie dóbr zostawiania, służy — ciż wierzyciele pomienione prawo przed licytacyą — lub też podczas tejże okazać niniejszym obowiązani są, inaczej na zezwalających na złożenie całéj zaofiarowanéj ceny kupna do Depozytu sądowego poczytani będą.

5. Jak tylko najwięcéj ofiarujący całą cenę kupna lub tejże część resztującą, jaka po odtrąceniu długów, które na mocy warunku 4. kupiciel na siebie przyjąć ma, pozostanie, podług warunku 3. zapłaci, onemu dekret dziedzictwa połowy dóbr kupionych wydany, tenże za właściciela onej swoją expensą zaintabulowanym, zaś wszystkie ciężary (wyjąwszy te, które w moc warunku 4. na siebie przyjmie) z kupionéj połowy dóbr wymazany i na cenę kupna przeniesione, — oraz kupiciel w fizyczne posiadanie kupionéj połowy tych dóbr (jednakowoż spólnie z właścicielem drugiéj połowy tych dóbr wykonywać się mające) sądownie wprowadzonym będzie, — zaś

6. Gdyby kupiciel warunkowi 3. lub 4. zadosyć nie uczynił, natenczas na koszt i szkodę jego powtórna sprzedaż połowy tychże dóbr i to tylko w jednym terminie rozpisana i przedsięwzięta będzie.

7. Kupiciel obowiązuje się wszystkie podatki publiczne i ciężary gruntowe dóbr Mszany i Suchowoli, w połowie od dnia wprowadzenia siebie w kupioną tę połowę ponosić.

8. Pomieniona połowa dóbr w tych dwóch terminach licytacyi niżej ceny sądownie wyprowadzonej sprzedaną niebędzie; zaś na przypadek, gdyby sprzedaż ta ani na pierwszym, ani też na drugim terminie uskutecznioną nie była, na ten czas wierzyciele na połowie tych dóbr zabezpieczeni na dzień 5. Grudnia 1848 o godzinie 4. popołudniu w celu ułożenia warunków ułatwiających i dania w moc §. 148 Ustaw sądowych deklaracyi do komisyi w tutéjszym c. k. Sądzie Szlacheckim przedsiewziąść się mającéj pod warunkiem zwołują się, ile że nieprzytomni do większości zdań stawających policzonemi zostaną, naostatek

9. Chęć kupienia mającym wolno jest akt szacunkowy i Extrakt tabularny téj sprzedać się mającéj połowy dóbr w tutejszej sądowéj Registraturze lub też przy komisyi licytacyjnej przeglądnąć.

O rozpisanej tej licytacyi obiedwie strony tudzież wierzyciele, których pobyt wiadomy do rąk własnych, zaś ci których niewiadomy jest, jako to: Zofia z Potockich Czosnowska, Eustachy Kocowski, Markus Kiesel, Wincenty Hordziejowski, Antonina Korciepińska, Stanisław Leganowicz. Elzbieta z Hordziejowskich Domaszewska, Ewa Brand, Mikołay i Justyna Gawlikowscy, nakoniec wszyscy wierzyciele, którym z jakiéjkolwiek przyczyny rezolucya o rozpisanéj licytacyi doręczoną być nie mogła, lub którzy następnie prawo hypoteki zyskali, przez ten edykt i obrońcę w osobie P. Adwokata krajowego Witwickiego z zastępstwem P. Adw. Fangora się uwiadomiają.

Z Rady C. K. Sądu Szlacheckiego.

We Lwowie dnia 17. Lipca 1848.

(2044) **Edikt.** (1)

Nro. 1145. Vom Magistrate der k. freien Stadt Kutty wird hiemit kund gemacht, es werde über Einschreiten des Michael Donigiewicz die der Rosalia Bostan gehörige zu Kutty unter der K. Z. 31. liegende Realität, auf Einbringung des dem Exekutionsführer von Rozalia und Andreas Bostan gebührenden Betrages pr. 200 fl. C. M. sammt 5 perzentigen Interessen vom 29. May 1843, dann Gerichtskosten pr. 27 fl. C. M., der Exekutionskosten pr. 2 fl. 14 kr., 2 fl. 58. kr. und 9 fl. 12 kr. C. M. am 21. September 1848 als dem dritten Lizitationstermine um 9 Uhr Vormittags in der Kuttyer Magistratskanzlei unter nachstehenden Bedingungen im Exekutionswege versteigert werden.

1) Zum Ausrufspreise wir der gerichtlich erhobene Schätzungswerth pr. 327 fl. 12 kr. C. M. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden zehn Perzent als Angeld zu Handen der Lizitations-Commission im Baaren zu erlegen, welches dem Meistbiethenden in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen aber nach der Lizitation zurückgestellt werden wird.

3) Der Bestbiether ist verpflichtet den ganzen Kaufschilling nachdem ihm die Bestätigung des Lizitations-Aktes eingehändigt worden sein wird, binnen drei Monaten an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen.

4) Sollte diese Realität nicht über oder wenigstens um den Schätzungsweth an Mann gebracht werden können, so wird sie um jeden Anboth hintangegeben werden.

5) Sobald der Käufer alle Lizitations=Bedingnisse erfüllt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdekret ausgefertigt, die auf dieser Realität ausständigen Lasten werden gelöscht, auf den Kaufschilling übertragen, und derselbe als Eigenthümer der gekauften Realität intabulirt und in physischen Besitz gerichtlich eingeführt werden.

6) Wenn der Käufer welche immer Versteigerungs=Bedingniß nicht zuhalten sollte, wird auf seine Gefahr und Kosten eine neue nur in einem Termine abzuhaltende Lizitation ausgeschrieben, und diese Realität in diesem Termine um welchen immer Anboth veräußert werden.

7) Hinsichtlich der auf dieser Realität haftenden Lasten werden die Kauflustigen an das Grundbuch, in Betreff der Steuern und Abgaben an das Kossower k. k. Kameral=Wirthschaftsamt gewiesen.

Kutty am 19. August 1848.

(2055) **Edikt.** (1)

Nro. 271. Vom Justizamte der Herrschaft Nadworna wird bekannt gemacht, daß die in Nadworna sub CN. 488 gelegene, der Frau Emilie Raschek gehörige Realität über Ansuchen der Gebrüder HH. Louis und Anton Mikuli zur Befriedigung der gegen die Eheleute Joseph und Emilie Raschek ersiegten Forderungen, als: 80 Dukaten 20 Dukaten sammt 5/100tigen vom 4. Februar 1842 zu berechnenden Zinsen, dann der Gerichtsköften im Betrage von 2. fl. 46 kr., 10 fl., 6 fl. 30 kr., 4 fl. 24 kr. und 9 fl. C. M. mittelst öffentlicher Versteigerung in zwei Terminen, nemlich am 13. November und 13. Dezember l. J. jedesmahl um 10 Uhr Vormittags, unter nachstehenden Bedingungen werde veräußert werden.

1) Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieser Realität im Betrage von 2018 fl. 41 1/2 kr. C. M. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verpflichtet 10/100 des Schätzungswerthes als Angeld zu Händen der Lizitations=Kommission zu erlegen, welches dem Ersteher in den Kufschilling eingerechnet, den übrigen aber nach geschlossener Lizitation zurückgestellt werden wird.

3) Sollte diese Realität in dem ersten oder zweiten Termine um oder über den Schätzungswerth nicht hintangegeben werden können, so wird sie nach vorausgegangener Verhandlung mit den Gläubigern mit mit Beobachtung der §§. 148 bis 152 der g. G. O. in dem dritten auszuschreibenden Termine auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden.

4) Der Ersteher ist verpflichtet den von ihm angebothenen Kaufschilling mit Einrechnung des Vadiums binnen 30 Tagen von der ihm zugestellten Ratifikation dieser Lizitation an das gerichtliche Depositenamt um so gewisser zu erlegen, als sonsten auf seine Gefahr und Unkosten eine neue in einem einzigen Termine, auf Grundlage der früheren Schätzung abzuhaltende Lizitation ausgeschrieben, und diese Realität um was immer für einen Preis hintangegeben wird.

5) Wird sich der Ersteher über den erlegten Kaufschilling ausgewiesen haben, so wird ihm das Eigenthums=Dekret ausgestellt, er auf Begehren in den physischen Besitz eingeführt und die darauf haftenden grundbücherlichen Lasten mit Ausnahme der Servituten auf den Kaufschilling eingetragen werden.

6) Da diese Realität im Sequestretionswege bis zum 7. April 1849 vermiethet ist, so ist der Ersteher verbunden, den Miethmann bis zum Ausgange der Miethzeit ohne irgend welche Entschädigung zu belassen, daher die physische Uebergabe erst am 8. April 1849 Statt finden kann.

7) Sollte sich irgend ein Gläubiger weigern, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungstermine anzunehmen, so ist der Ersteher verbunden, diese Lasten nach Maß des angebothenen Kaufschillings zu übernehmen.

8) Sollte der Bestbiether den gegenwärtigen Lizitations=Bedingnissen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird diese Realität auf seine Gefahr und Kosten auch nur in einem einzigen Termine um was immer für einen Preis hintangegeben werden.

9) Rücksichtlich der auf dieser Realität haftenden Lasten, werden die Kauflustigen an das hierortige Grundbuch mit dem Beisatze gewiesen, daß der Schätzungsakt in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden können.

Hievon cherden sowohl die Exekutionsführer HH. Louis und Anton Mikuli in Czernowitz und die Exekuten=Eheleute Joseph und Emilie Raschek in Stanislau als auch die grundbücherlich einverleibten Gläubiger, als:

a) Der Nadwornaer Waisen= und Gemeindfond mittelst des Dominikal=Repräsentanten Herrn Rudnicki.
b) Herr Leon Linde in Stanislau.
c) Chaskel Alter in Stanislau.
d) Menasche Horowitz in Stanislau.
e) Zachariss Besen in Stanislau.
f) Regiments=Tambour Ivanovich in Tarnow.
g) Die dem Wohnorte nach unbekannte Frau Anna Graff, so wie auch
h) Jene Hypothekar=Gläubiger, welche nachträglich vor dem Lizitationsakte in das Grundbuch eingetragen werden follten, mittelst des aufgestellten Curators Herrn Joseph Brückner in Nadworna in Kenntniß gesetzt.

Nadworna am 6. August 1848.

(2050) **Edict.** (1)

Nr. 2528. Vom Suczawer k. k. Distriks=Gerichte wird hiemit bekannt gegeben: Es sei über Ein-

schreiten des Gawril Hausirer zur Einbringung der verglichenen Forderung pr. 140 fl. C. M. und der Gerichtskosten pr. 12 fl. 161/2 kr. C. M in eine neuerliche lizitative Feilbiethung der Bauernwirthschaft des Schuldners Wasili Tarabutza gewilliget worden, welche Feilbiethung beim Kimpolinger k.k. Caal-Wirthschaftsamte an dem einzigen Termine des 30. August 1848 um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden wird.

Suczawa am 3. Juny 1848.

(2037) Lizitations-Ankündigung (2)

Nro. 11342. Von Seite des Sandecer k. k. Kreisamtes wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Neusandecer städtischen Güter Paszyn, Falkowa cum attinentiis, und Żeleznikowa auf Kosten und Gefahr des kontraktbrüchig gewordenen Pächters Johann Górnicki, auf die Zeitperiode vom Tage der Uebergabe an den neuen Pächter bis zum 23ten Juni 1849, bestehend aus folgenden Ertragsquellen, und zwar in den Vorräthen aus der heurigen Fechsuug von Aecker, Gärten und Wiesen, welche am Tage der Uibergabe des Pachtobjektes an den neuen Pächter vorhanden seyn werden, in dem Getränke-Erzeugungs- und Ausschanksrechte, dann in 1632 Handtagen welche die auf den Dominikalgründen angesiedelten Unterthanen jährlich zu leisten verpflichtet sind, und endlich in dem Ertrage von der Ziegelbrennerey und einer Mahlmühle eine Lizitazion am 30ten August 1848 in der Neusandecer Magistratskanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Praetium fisci beträgt 2756 fl. 45 kr. C. M und das Vadium 10 0/0.

Die weiteren Licitations-Bedingnisse werden am gedachten Licitations-Tage hierorts bekannt gegeben werden.

Sandec den 8. August 1848.

(2056) Kundmachung. (1)

Nro. 11373. Zur Verpachtung der Gorlicer städtischen Propination sammt Komunikal-Auflage von den in mehreren, im städtischen Teritorio befindliche Dom. Schankhäuser, so wie auch von Privaten einzuführenden-Getränke wird am 13. September 1848 um 9 Uhr Vomittags in der Gorlicer Magistrats-Kanzlei eine öffentliche Lizitation abgehalten werden.

Der Fiskalpreis beträgt 2060 fl. 52 3/4 kr. C. Münze.

Pachtlustige haben sich mit einem 10 0/0 Vadium versehen, am obigen Termine in der Gorlicer Magistrats-Kanzlei einzufinden, wo ihnen die nähere Lizitationsbedingnisse kund gemacht werden.

Jaslo am 14. August 1848.

(2057) Lizitations-Ankündigung. (1)

Nro. 13982. Von Seite des Bochniaer k. k. Kreisamtes wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Lipnicer städtischen Propination auf die Zeit vom 1ten November 1848 bis Ende Oktober 1851 eine zweite Lizitation am 4. September 1848 in der Kreisamtskanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird. Der Fiskalpreis ist 415 fl. 30 kr. C. M. das Vadium 42 fl. C. M.

Die weiteren Lizitations-Bedingnisse werden am gedachten Lizitations-Tage hierorts bekannt gegeben werden.

Bochnia den 17. August 1848.

(2033) Licitations-Ankündigung. (1)

Nr. 11405. Zur Verpachtung des Kuttyer städtischen Gemeindezuschlages von der Biereinfuhr auf die Zeit vom 1. November 1848 bis dahin 1851. wird wegen ungünstigen Ergebnißes der 2. Versteigerung der 3. Lizitationstermin auf 6. September l. J. ausgeschrieben, an welchem daher die Pachtlustigen mit einem 10perzentigen Vadium vom Fiskalpreise pr. 170 fl. C. M. jährlich versehen, um 10 Uhr früh in der Kuttyer Magistratskanzlei sich einzufinden haben werden.

Kolomyja am 17. August 1848.

(2018) Edikt. (1)

Nr. 8187. Vom k. k. Bucowiner Stadt- und Landrechte wird dem Skorolatakij und Nikolay Sawa oder deren unbekannten allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe Herr Johann Bro. v Mustazza wider dieselben hiergerichts eine Klage wegen Extabulirung des, aus dem Schuldscheine des Mianoly Padlog dtto 18ten May 1804 herrührenden Darleihensbetrages von 2000 fl. aus den Gütern Rohozna und Sadagóra unterm 9. Juny 1848 Z. 8187 angestrengt, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache die Tagfatzung auf den 20. September 1848 früh 9 Uhr festgesetzt wurde. Da der Aufentshaltsort dieser Belangten hiergerichts unbekannt ist, so hat das k. k. Landrecht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Rechtsvertretter Zagórski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnuug verhandelt werden wird. Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen, und diesem Stadt- und Landrechte anzuzeigen, überhaupt, die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie die aus deren

Verabsäumung etwa entstehenden nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Bukowiner Stadt- und Ladrechtes.

Czernowitz den 17. Juny 1848.

(1882) Edikt. (1)

Nro. 8184. Vom Bukowiner k. k. Stadt- und Landrechte wird der Katharina 1ter Ehe Grünwald zweiter Ehe Klodnicka oder deren allfälligen unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht, es habe Herr Johann Baron v. Mustaza wider dieselben hiergerichts eine Klage wegen Extabulirung eines einjährigen Pachtvertrages ddto. 80. May 1800 aus den Gutsantheilen von Rohozna und Sadagura hiergerichts unterm 9ten Juni 1848 Z. 8184 eingereicht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtsangelegenheit die Tagsatzang auf den 5ten September 1848 früh 9 Uhr bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort dieser Belangten hiergerichts unbekannt ist, so hat das k. k. Stadt- und Landrecht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Rechtsvertreter Zagórski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsschache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landrechte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung etwa entstehenden nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Bukowiner Stadt- und Landrechts.

Czernowitz den 17. Juni 1848.

(2019) Edikt. (1)

Nro. 4267. Vom Bukowiner k. k. Stadt- und Landrechte wird dem unbekannten Wohnortes abwesenden Adolph Maszka anmit kund gegeben, daß Karl Grätz unterm 16. Dezember 1847 Z. 19705, wider Anna Ott. Johann Maszka, Lorenz Maszka, Andreas Panocki, Carl Maszka, Eduard und Gustav Maszka eine Klage wegen Anmassung der Servitut des Fahrweges und Fußsteiges auf dem zur Realität Nr. top. 143 gehörigen Grunde, ausgetragen habe, und über neuerliches Einschreiten des Klägers die Verhandlungstagfahrt auf den 18. Oktober 1848 Vormittags 10 Uhr angeordnet worden sey. Indem unter einem dem anwesenden Mitgeklagten Adolph Maszka ein Curator ad actum, in der Person des Rechtsvertreters Camil, mit der Substit ution des Rechtsvertreters Zagórski bestellt, und diesem ein Rathschlag der Klage zugefertigt wird, ergeht mittelst gegenwärtigen Ediktes an Adolph Maszka die Erinnerung, dem Curator in der gehörigen Zeit die erfordelichen Rechtsbehelfe mitzutheilen, oder einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesen dem Gerichte anzuzeigen, widrigens er sich die nachtheiligen Folgen zuzuschreiben hat.

Aus dem Rathe des Bukowinaer Stadt- und Landrechts.

Czernowitz den 31. Juli 1848.

(1898) Edykt. (3)

Nr. 13616. Od magistratu król. miasta Lwowa wydziału sądowniczego niniejszem się obwieszcza; że pani Apolonia Rutkowska swoim i małoletnej Julii Teressy Rutkowskiej imieniem pozew naprzeciw Felicyanowi Korytowskiemu, wrazie zaś śmierci jego naprzeciw spadkobiercom z mienia, życia i pobytu niewiadomym o extabulacyę ze stanu biernego realności pod nr. 299 nov. 4|471 ant. 4. położonej sumy 1760 złrp. z przynależytościami w księgach miejskich dom. 3. p. 54. n. g. on. i Dom. 3. p. 54. n. g. intabulowanej; na dniu 17. Czerwca r. b do L. 13816 wniesła i o sądową pomoc prosiła.

Ponieważ zaś pobyt zapozwanego pana Felicyana Korytowskiego i sukcessorów jego, skarzącej i sądowi jest niewiadomy, dla tego postanawia mu się kosztem jego obrońca w osobie tutejszego adwokata krajowego Pana Komarnickiego, któren rzeczony spor podług ustaw przepisanych przeprowadzić ma.

Niniejszem edyktem upomina się zatem zapozwanego, ażeby w rychłym czasie albo sam zgłosił, albo, ażeby przynajmniéj postanowionemu kuratorowi potrzebne do obrony środki zasłał; albo ażeby, jeżeli to uzna, dla siebie korzyścią innego zastępce sądowego obebrał i sądowi go oznajmił; inaczéj bowiem wszelkie szkodliwe skutki z opieszałości jego wynikłe, sam sobie przypisać będzie winien.

Lwów dnia 28. Czerwca 1848.

(2002) Edikt. (3)

Nro. 2052. Vom Magistrate der k. Freistadt Drohobycz wird bekannt gemacht, daß am 18. April 1848 Kajetan Suski, Gränzkämmerer-Amtsaktuar ohne letztwilliger Anordnung mit Zurücklassung eines Vermögens in Kleidungsstücken hierorts verstorben ist.

Da die Erben desselben hierorts unbekannt sind, so werden alle diejenigen, welche auf diese Erbschaft aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, mittelst gegenwärtigen Edikts

aufgefordert, ihr Erbrecht binnen einem Jahre um so gewisser bei diesem Gerichte als Abhandlungs-Instanz anzumelden, und sich gehörig auszuweisen, als im widrigen Falle die Verlassenschaft mit dem aufgestellten Curator und dem sich allenfalls ausweisenden Erben nach Vorschrift der Gesetze wird verhandelt werden.

Drohobycz am 15. Juli 1848.

(1904) Kundmachung (3)

Nro. 14747. Vom Magistrate gerichtlicher Abtheilung der königlichen Hauptstadt Lemberg wird bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Benzion Both der liegenden Masse des Stanislau Ciechciński oder dessen unbekannten Erben zur Behebung des am 15. April 1848, zur Zahl 5679 erflossenen Tabularbescheides ein Curator in der Person des Herrn Advocaten Menkes mit der Substizion des Herrn Advocaten Wilczyński bestellt worden ist, wodurch der Bittsteller um die Vormerkung des durch Stanislans Ciuchciński angenommenen Wechsel vom 8. December 1847 der Restbetrag pr. 365 fl 31 kr. C. M. im Lastenstande der unter Nro. 401 3/4 befindlichen Ciuchcińskischen Realität vorgemerkt werde, dann auch willfahrt wurde.

Wovon die liegende Masse oder dessen unbekannten Erben verständiget werden.

Lemberg den 15. Juli 1848.

(2009) Edykt (2)

Nr. 17140. Ces. król. Sąd szlachecki Lwowski P. Elżbiete z Fihauserów Krosińskę niniéjszém uwiadamia, że na podanie P. Konstantego Fihausera pod dniem 19. Lipca 1848 do L. 17140 Tabuli krajowej polecono, aby na mocy kwitu z dnia 5. Lipca 1841 A. wpisać się mającego, summę 7083 złr. W. W. czyli 2833 złr. 20 kr. m. k. z wyroków Sądu szlacheckiego Tarnowskiego z d. 28. Marca 1821 do L. 2135 i Appelacyjnego z dnia 12. Grudnia 1821 na Bruśniku Dom. 34. Pag 114. n. 10. on. dla kwitującej intabulowaną, z wszelkiemi przynależytościami jako to: odsetkami 4/100 od d. 1. Stycznia 1818, kosztami sprawy 42 złr. 57 kr. i 1 złr. 21 kr. w m. k. jako zupełnie zakwitowaną, ze stanu cierpiącego Dóbr Bruśnik z przyległościami: Siekierczyna, Jamna, Potoki i Bukowiec wykreśliła.

Ponieważ miejsce pobytu nieobecnéj P. Elżbiety z Fihauserów Krosińskiej niewiadome jest, przeto postanawia się na jéj wydatki i niebezpieczeństwo obrońcą p. adwokat krajowy Fangor zastępca zaś jego p. adwokat krajowy Malisz, i pierwszemu pomienione rozstrzygnienie Sądu doręczono.

Z Rady c. k. Sądu szlacheckiego.

We Lwowie dnia 19. Lipca 1848.

(1786) Edykt. (3)

Nr. 16070. Ces. król. Sąd szlachecki Lwowski, na prożbę K. Prokuratury dnia 17. Czerwca 1848 do l. 16070 podaną wszystkich tych, którzy obligacye odstawienia naturaliów (Natural-Lieferungs-Obligationen) na rzecz duchowieństwa gr. kat. w Bachorzu dnia 2. Grudnia 1799 do L. 592 na kwotę 8 zr. 39 kr. po 4/100 wydaną i przez wypadek zgubioną, tudzież którzy obligacyję pożyczki wojennej (Kriegsdarlehens-Obligation) z d. 27. Marca 1795 do L. 2951 na kwotę 14 złr. 38 4/8 kr. po 3 1/2 od 100 na imie Państwa Babianki opiewającą a teraz do zakonu OO. Bazylianów Buczackich jako właścicieli dóbr Babianki przynależącą i przez wypadek zgubioną posiadają, lub jakowe prawo do własności powyższych dwóch obligacyi sobie roszczą, niniejszym Edyktem wzywa, ażeby powyższe dwie obligacyje w terminie jednego roku sześciu tygodni i trzech dni przedłożyli, lub prawo do ich posiadania im przysłużające tem pewniéj dowiedli, inaczéj w przeciwnym razie te obligacye za umorzone uznane będą.

Z Rady c. k. Sądów Szlacheckich.

Lwów dnia 24 Czerwca 1848.

(2014) Edikt. (2)

Nro. 880. Vom Magistrate der k. Stadt Jaroslau wird über Einschreiten des Juda Habermann, depracs. 4. April 1844 Z. 880, dem die von der vormals Jaroslauer nunmehr Przemyśler k. k. Kameral-Gefällen-Bezirks-Kassa aus Anlaß der Jaroslauer Wegmauthpachtung für die Zeit vom 1. November 1844 bis Ende Oktober 1847 über den unter 26. Oktober 1844 sub Journal Art. 3724/274 erlegten baaren Kautionsbetrag pr. 789 fl. 40 kr. C. M., dann aus Anlaß der Radymner Weg- und Ueberfuhrsmauthpachtung für die Zeit vom 1. November 1844 bis Ende Oktober 1847 unter 28ten Oktober 1844 Jour. Art. 3729/275 ebenfalls erlegten baaren Kautionsbetrag pr. 898 fl. 40 kr. CM. ausgestellten Quittungen in Verlust gerathen sind, hiemit jeder, der diese Urkunden in Händen hat, vorgefordert, dieselben binnen 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen vorzubringen, widrigens solche für nichtig würden erklärt werden.

Jaroslau den 5. August 1848.

(2035) Ankündigung. (1)

Nro. 14. Bei der am 5ten März 1848 abgehaltenen General-Versammlung des galizischen Wittwen- und Waisen-Pensionsinstitutes wurde einstimmig beschloßen:

a) Daß sich die General-Versammlung für kompetent erkläre, die Auflösung des galiz. Wittwen

und Waisen Pensions-Institutes unbedingt aus-zusprechen.

b) Daß in Folge dessen die nunmehrige General-Versammlung das galizische Wittwen- und Waisen-Pensions - Institut aufzulösen für nothwendig erachtet hatte, und solches mit dem heutigen Tage auch wirklich auflöse

c) Daß jedoch die statutenmäßigen Beiträge von Seite der Mitglieder bis Ende Dezember 1848 zu leisten und daher auch die Pensionen an die Wittwen in der jetzigen Quantität auch bis dahin d. i. bis Ende Dezember 1848 zu entrichten seien.

d) Daß der Ausschuß und das Direktorium in der jetzigen Gestaltung auch noch bis Ende Dezember 1848 zu verbleiben habe.

e) Daß von diesen Beschlüßen der General-Versammlung die abwesenden Mitglieder durch die pohlnische und deutsche lemberger Zeitung lediglich in Kenntniß zu setzen seien.

f) Daß die General-Versammlung das Direktorium beauftrage, ihre heutigen Beschlüsse wegen der Auflösung des galiz Wittwen- und Waisen-Institutes zur Kenntniß Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs Franz Karl als Protektor des Institutes mit Beifügung des allerunterthänigsten Dankes für die bisherige Fürsorge, und zugleich auch zur Wissenschaft des hohen Landespräsidiums zu bringen.

g) In einer entsprechenden Zeit vor dem letzen Dezember 1848 die letzte General-Versammlung mittelst der besagten Zeitungen einzuberufen, und die jetzt beschlossene Auflösung des galiz. Wittwen- und Waisen-Pensions-Institutes in Vollzug zu setzen.

Lemberg am 5. März 1848.

(2046) Licitations-Ankündigung. (2)

Nro. 2734. Bei dem k. k. Gefälls-Oberamte Lemberg werden am 12ten September 1848 von 8 bis 12 Uhr Vor- und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags folgende Gegenstände öffentlich veräußert werden.

Einige Schnittwaaren.
140 Spiele Karten.
Französische und indische Bücher.
Lithographien und Geräthschaften.

Lemberg am 22. August 1848.

(1968) Obwieszczenie. (2)

Nr. 15144. Magistrat król. głównego miasta Lwowa wydziału sądowniczego stosownie do prośby P. Albiny z Łodwinskich Makowskiéj de praes. 11. Czerwca 1848 do L. 13239 podanéj wzywa niniejszem każdego, ktoby zgubiony skrypt dłużny przez Pana Stainsława Piłata w miesiącu Maju 1846 roku na pożyczoną sumę 150 zlr. m. k. na imie wierzycielki Albiny z Łodwinskich Makowskiej wydany posiadał, aby takowy w przeciągu roku tem pewniéj okazał, gdyż inaczéj ten skrypt za nieważnym uznanym i wydawca z niego więcéj obowiązanym by nie był.

Lwów dnia 8. Lipca.

Anzeige-Blatt. | Doniesienia prywatne.

Dostrzeženia meteorologiczne we Lwowie.

Dzień i miesiąc	Czas	Barometr sprowadzony do 0° Reaum. miary paryz.	Barometr wiedeńsk.	Termometr Reaum.	Psychrometr linije paryzk.	Psychrometr pC.	Ombrometr miary paryzkiéj	Wiatr	Stan atmosfery
		"	" ''' '''	°			"		
24. Sierpnia	W. ⊙	27,229	27 11 9	+ 13,0	5,71	96	0,000	Połud. Z. średni	chmurno 4.
	2. Po-	27,174	27 11 1	+ 18,8	6,40	70		——— słaby	⊙ i chm. 2.
	10. N.	27,077	27 9 11	+ 15,8	6,69	91		——— ——	chm. 2. błyskawica.
25. —	W. ⊙	27,243	27 11 11	+ 10,2	4,22	89	0,142	——— Z. średni	pok. p. deszcz.
	2. Po-	27,269	28 0 3	+ 11,1	4,32	85		——— — słaby	———
	10. N.	27,273	28 0 4	+ 8,3	3,67	91		Połud W. Słaby	pogodny.

Sredni stan temperatury powietrza: dnia 24. Sierpnia: +15,75; d. 25. Sierpnia: + 9,94;
— — wilgoci — — 86; — 88;

Temperatura powietrza w przeciągu 24 godzin (najwyższa / najniższa) 24. Sierpnia (+20,2 / +12,8) 25. Sierpnia (+12,2 / + 8,3)

Kurs lwowski.

w mon. konw.

Dnia 28. Sierpnia.		zr.	kr.
Dukat cesarski		5	5
Dukat holenderski		5	10
Rubel rosyjski		1	42
Kurant polski (6 zł. pol.)		1	24
Listy zastawne galicyjskie (prócz kuponu (za 100 zr.)	żądają	103	
	dają	102	30

Kurs wiédeński.

Dnia 22. Sierpnia.	pCtn.	Srednia cena. w M. K.
Obligacyje długu Stanu	(5)	79 3/4
Obligacyje wiédeńskie bankowe	(2 1/2)	50
detto	(2)	40
Obligacyje powszechnej i węgierskiéj	(3)	—
Kamery nadwornéj i dawniejszego	(2 1/2)	—
długu Lombardzkiego, tudzież we	(2 1/4)	—
Florencyi i Genui zaciągnionéj po-	(2)	—
życzki	(1 3/4)	35
Akcyje kolei Budziejowicko-Lincko-Gmundskiéj		170
Listy zastawne galicyjskie za 100 Złr.		—

Dnia 23. Sierpnia.	pCtn.	Srednia cena. w M. K.
Obligacyje długu stanu	(5)	79 1/2
detto	(3)	49
Obligacyje wiédeńskie bankowe	(2 1/2)	50
Obligacye powszechnéj i węgierskiéj	(3)	—
Kamery nadwornéj i dawniejszego	(2 1/2)	—
długu Lombardzkiego, tudzież we	(2 1/4)	—
Florencyi i Genui zaciągnionéj po-	(2)	—
życzki	(1 3/4)	35
Listy zastawne galicyjskie za 100 ZłR.		—

Kurs wexlowy w M. K.

z dnia 22. Sierpnia.

Amsterdam, za 100 talar. Kur.	158	2 mies.
Augsburg, za 100 ZłR. Kur., ZłR.	111 1/4	Uso.
Frankfurt n M. za 100 zr. 20 fl. stopy zr.	112	3 mies.
Hamburg, za talar. bank. 100 Kur. Ta.	168	2 mies.
Londyn, za funt szterlingów zr.	11 - 20	2 mies.
Medyjolan, za 300 austr. Lir. zr.	107	2 mies.
Marsylija, za 300 franków zr.	131	2 mies.
Paryż, za 300 franków zr.	132 1/2	2 mies.

Przyjechali do Lwowa.

Dnia 24go Sierpnia:

Reszetylowicz Tymoteusz, z Wiédnia. — Kraiński Maurycy, z Rzeszowa. — Alexandri Jean, z Krakowa. — Wolski Konstanty, i Mizerski Felix, z Przemyśla. — Papara Stanisław, z Batiatycz. — Remiński Leopold, Podlewski Michał, i Poradowski Felix, z Brzeżan. — Baron Bertrand, z Tarnopola.

Dnia 25go Sierpnia.

Wasilewski Piotr, z Huniatycz. — Jabłonowski Józef, i Swieżawski Alexander, z Rawy. — Sabatowski Ignacy, z Drohobyczy. — Bojani, c. k, Porucznik, z Bursztyna.

Dnia 26go Sierpnie:

Kieliszkiewicz Marceli, c. k. Kapitan, z Tarnopola.

Wyjechali ze Lwowa.

Dnia 24. Sierpnia:

— — — — —

Dnia 25go Sierpnia:

Hrabia Fredro, do Dubanowic

Dnia 26go. Sierpnia.

— — — — —

Spis osób we Lwowie zmarłych, a w dniach następujących zameldowanych.

Od 19go do 21go Sierpnia.

Chrześciani:

Froń Rozalia, dziécię służącego, 8 godz. maj., z braku sił żywotnych.
Glaninger Antonina, dziécię c, k. Kapitana, 9 mies. maj., na gangrenę.
Jarek Rozalia, dziécię służąceego, 3 mies. maj., na konsumcyję.
Bitter Józef, 3 l. maj., — i Roskoszna Izabella, dziécię urzędnika, 14 mies. maj., na kons.
Mróz Michał, aresztant, 28 l. maj., — i
Kozinkiewicz Jędrzéj, aresztant, 31 l. maj., na wodną puchlinę.
Pomietło Zofija, aresztantka, 22 l. maj., na biegunkę.
Strzemecki Franciszek, ubogi, 14 l. maj., —i
Rosadzińska Aniela, dziécię handlarza, 5 mies. maj., na konwulsyę.
Adam Wasyl, aresztant, 21 l. maj., na suchoty.
Politz Daniel, z domu poprawy, 43 l. m., na tyfus.
Głowacka Katarzyna, zarobnica, 60 lat maj. na paraliż.
Zubalewicz Kajetan, zarobnik, 68 l. maj.; na biegunkę.
Witkowski Stanisław, zarobnik. 56 l. maj., na gorączkę nerwową.
Miczka Maryja, służąca, 20 l. maj., na desenteryję.
Schill Maryja, 14 dni maj., na szkrofuły.
Gryninkow Jakób, 27 dni m., z braku sił żywotnych.
Fritscher Jan, woźny, 52 l. maj., na cholerę.
Szwiger Wojciech, dziécię piwnicznego, 1 5/12 roku m.; i Orzechowski Tomasz, zarobnik, 20 l. maj., na biegunkę.
Radkowski Teodor, piwniczny, 52 l. m., — i
Klossowski Maciéj, mularz, 27 lat maj. na suchoty.
Burgert Jan, szewc, 39 l. maj., na wadę w sercu.

Żydzi:

Masses Daniel, dziécię tandyciarza, 4 nied. maj., na konwulsyję.
Bardach Jakób, dziécię machlerza, 1 rok maj., — i
Raucher Liebe, ubogi, 63 l. maj. na gangrenę.
Goldberg Mindel, dziécię służącego, 1 1/4 roku maj., na konsumcyję.
Gross Serl, dziécię machlerza, 1 rok maj., na puchlinę wodną w mózgownicy.
Noszkes Chawe, żona szmuklerza, 30 l. maj., na such.
Botwen Hudja, uboga, 25 l. maj., na cholerę.
Rawner Wolf, dziécię tandyciarza, 9 dni maj., na konwulsyję.

(2053) (1)

Dla rodziców i opiekunów.

Nauczyciel, który potoczne przedmioty — oraz z lekcyi na fortepianie podług najpraktyczniejszych metod udziela, ogłasza się do odpowiednego zatrudnienia. — Informacya bliższa przy ulicy Jezuickiéj pod Nrm 173 na 1szym piętrze w oficynie.

(1089) (10)

Fahr-Ordnung

auf der a. pr.

Kaiser Ferdinands-Nordbahn,

vom 15. April 1848.

Von Olmütz nach Wien und Brünn um 4¼ Uhr Früh, und um 2¼ Uhr Nachmittags,
» Olmütz » Prag . . . . » 4½ » » , » » 1 » Nachmittags,
» Oderburg (Ostrau) nach Wien » 7 » » , » » 10 » Abends,
» Oderburg nach Olmütz und Prag » 7 » » , » » 10 » Abends, (nach einem Aufenthalte von 2 Stunden in Prerau).
» Leipnik nach Olmütz, Prag und Wien, um 11 Uhr Früh und nach Wien, Brün (dann nach Olmütz, Prag, mit einem Aufenthalte von 2 Stunden in Prerau) . . . um 12¾ Uhr Nachts.

(2034) (3)

Upomina się Pana Hyacynthego Podgorskiego w Jaśle.

Na żaden z wielu listów moich nie odebrawszy żadnéj odpowiedzi, jestem wzmuszonym wezwać WPana do zaspokojenia mnie stosownie do przyrzeczenia z dnia 16. Maja b. r., gdyż w razie przeciwnym, gdyby uszkodzenie mnie przez syna Adolfa nie było w krótce mi wynadgrodzene, skutki dalszego ociągania się może za przykre WWPan sam sobie przypisać byś musiał.

S. A. Penther.

(2052) (1)

Lizitation.

Von Original-spanischen Widdern, Mutterschafen, Kappen dann Rindvieh.

N. 4898. Von der k. k. Patrimonial- Witikal- und Familie-Güter-Direktion wird hiemit bekannt gemacht, daß am 4ten und 5ten September d. J. auf der k. k. Familie-Herrschaft Holitsch im Neutraer Komitate in Ungarn eine große Anzahl Sprungwidder und theils alter, theils zweijähriger Mutterschafe von Original spanischer Abkunft, nebst vielen veredelten zur Zucht vollkommen tauglichen Mutterschafen, alten und zweijährigen Kappen, dann mehrere Stücke Rindvieh, mittelst öffentlicher Versteigerung gegen gleichbaare Bezahlung werden verkauft werden.

Diese im k. k. Lustschlosse zu Holitsch Statt findende Versteigerung beginnt an jedem der besagten beyden Tage um 9 Uhr früh.

Wien am 30. July 1848.